

# Protokoll

## Nr. 34

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 25.02.2021.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2021, bereitgestellt im Internet unter [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) am 19.02.2021 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 20.02.2021, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 25.02.2021 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr  
Sitzungsende: 26.02.2021 00:10 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

### II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Bohne, Günter
2. Henninger, Matthias
3. Holm, Christian
4. Höser, Roland
5. Jaberg, Peter
6. Kahl, Peter
7. Kirberg, Till
8. Roepke, Thomas
9. Töpferwien, Bernd
10. Bolz, Ulrike
11. Bosch, Corinna
12. Gemander, Reinhard
13. Linden, Cornelius
14. Löffler, Guntram
15. Muschter, Jan
16. Strutz, Birger
17. Weber, Matthias
18. Gerstenberg, Petra
19. Scheer, Cornelia
20. Schirmer, Regina
21. Fleischer, Hans-Peter
22. Meyer, Horst
23. von der Schmitt, Christian
24. Emrich, Susanne
25. Lurz, Günther
26. Moses, Andreas
27. Feisel, Susanne
28. Dr. Göbel, Jürgen
29. Kulp, Kevin
30. Riecks, Jutta
31. Siats, Günter
32. Zunke, Sandra

### III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)  
Hollenbach, Werner  
Dr. Müller, Gerriet  
Pippinger, Petra  
Stempel, Jürgen

#### **IV. von der Verwaltung**

#### **V. Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

#### **I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Otto, Artur  
Becker, Klaus

#### **II. vom Magistrat**

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm  
Rosmus, Steffen  
Klein, Manfred  
Selzer, Heike

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung weist Bürgermeister Thomas Pauli darauf hin, dass in Folge des Beschlusses aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 18.02.2021 heute eine Tischvorlage eingebracht wurde. Es handelt sich hierbei um die Vorlage „Änderung der Hundesteuersatzung“. Er schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt vor dem Haushalt TOP 3.17 zu beraten. Weiter informiert er, dass in den vergangenen Tagen viele Informationen zu verschiedenen Punkten seitens der Verwaltung nachgeliefert bzw. versendet wurden. Auch wurde am heutigen Nachmittag eine aktualisierte Veränderungsliste per E-Mail für den Haushalt 2021 versendet.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien beantragt, den TOP 4.7 vor dem TOP 3.16 zu beraten und zu beschließen.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel beantragt, den TOP 3.20 vor den TOP 3.17 zu ziehen, da man aufgrund der langen Tagesordnung erwarte, nicht alle Tagesordnungspunkte innerhalb der Zeitgrenze beraten zu können. Weiter beantragt er, den TOP 3.17 sowie den TOP 3.18 zu verbinden und somit gemeinsam zu beraten und zu beschließen.

Stadtverordneter Horst Meyer beantragt, die heutige Sitzung um 23:00 Uhr, wie vorgesehen, zu schließen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erwidert, dass gemäß Geschäftsordnung der Tagesordnungspunkt, welcher zum Zeitpunkt 23:00 Uhr aufgerufen ist, abgeschlossen wird. Erst danach kann ein Beschluss gefasst werden, ob die Sitzung entsprechend fortgeführt werden soll.

Stadtverordnete Cornelia Scheer beantragt, den TOP 4.9 ebenfalls vor den TOP 3.17 zu ziehen, da der TOP 4.9 eventuell Auswirkungen auf den Abbaupfad und somit den Haushalts 2021 haben könnte.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino wiederholt alle Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung und lässt darüber abstimmen. Mit 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen sind die Ergänzung sowie alle Änderungen angenommen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino begrüßt in der SPD-Fraktion das neue Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herr Günter Siats. Er ist für William Eyres nachgerückt. An dieser Stelle wünscht er William Eyres eine gute Genesung.

#### **1. Genehmigungen**

##### **1.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/33/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2020**

#### **Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/33/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2020 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/22/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/22/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)**

**1.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/25/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2019**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/25/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

**2. Punkte ohne Aussprache**

**3. Punkte mit Aussprache**

- 3.1 2020-17 Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung  
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB  
Vorlage: 232/2020**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe abweichend vor der Vorlage einstimmig beschlossen, dass der der Bebauungsplan nicht im vereinfachten Verfahren, sondern im regulären Verfahren inkl. Umweltprüfung, aufgestellt werden soll.

Stadtverordneter Kevin Kulp erklärt für die SPD-Fraktion, dass man der Vorlage heute zustimmen werde. Die SPD-Fraktion sehe die Änderung des Bebauungsplanes äußerst kritisch, wolle aber den Prozess heute nicht aufhalten. Man warte auf das Ergebnis der Umweltprüfung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung, Stadtteil Westerfeld aufzustellen und ein Artenschutzgutachten durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 47, 48/1, 49/1, 50/6, 50/7, 50/8, 51, 52/3, 52/6, 53/5, 53/6, 53/7, 54/1, 55/1, 55/2, 56/2, 56/3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9 und 57/3.

Planziel ist die Umwandlung des Dorfgebiets in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 53/5 und Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten (Privatstraßen) für den Brandschutz regelt.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.2 21-02 Bebauungsplan Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße, Stadtteil Anspach**  
**-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**  
**-Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB**  
**Vorlage: 26/2021**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziel ist die Festlegung von Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung des Gebiets, um für den derzeit unbeplanten Innenbereich ein geordnetes Ortsbild entstehen zu lassen. Angestrebt wird die Ausweisung eines Urbanen Gebiets gemäß § 6a BauNVO.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 13 Flurstücke 57/3, 57/4, 59/2, 60/4, 60/5, 61, 62, 63/1, 64/2, 66/1, 67/1, 69/1, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80, 81/1, 150, 151, 152/1, und 153 sowie teilweise das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 13 Flurstück 27/4.

2. für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen:

**Satzung der Stadt Neu-Anspach**  
**Über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des**  
**Bebauungsplanes**  
**Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße, Stadtteil Anspach**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 BauGB).
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB).

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.3 21-03 Bebauungsplan Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach**  
**(Neuaufstellung des Bebauungsplans Grundpfad Teil II)**  
**-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**  
**-Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB**  
**Vorlage: 27/2021**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Die Mitglieder im Bauausschuss haben im Rahmen der Beratung viele Fragen gestellt. Seitens der Verwaltung wurde zugesagt, diese bis zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Dies sei auch geschehen. Vorbehaltlich der fehlenden Antworten hat der Bauausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Stadtverordneter Jan Muschter von der CDU-Fraktion trägt vor, dass er nicht die Möglichkeit hatte, die Antworten in Gänze zu lesen. Er bittet den Bürgermeister um eine kurze Zusammenfassung.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass man heutzutage Flächen in Bebauungsplänen für den Einzelhandel ausweisen könne, aber nicht jedoch für gezielte Flächen im Lebensmittelhandel. Dies funktioniere nur beim einem Vorhaben-bezogenen Bebauungsplan wie z.B. bei Edeka. Dies sei aber hier nicht das Ziel, sondern die Überplanung des Gebiets. Dadurch entstehe das Risiko, dass bei der Festsetzung Einzelhandel auch jeder Einzelhandel einziehen könne. Hinzu kommt der Faktor, dass gemäß alter Baunutzungsverordnung, welche gemäß dem alten Bebauungsplan gilt, derzeit eine zweigeschossige Bebauung möglich ist, ein eventuelles Staffelgeschoss wird mitgerechnet. Wenn man jetzt den Bebauungsplan neu aufstelle, gelte die aktuelle Baunutzungsverordnung. Danach gilt eine zweigeschossige Bebauung, ein eventuelles Staffelgeschoss wird aber nicht mitgerechnet, sondern käme hinzu. Diese beiden genannten Faktoren gilt es zu berücksichtigen. Zur Hauptfrage nach dem Lebensmittelmarkt muss man deutlich sagen, dass man keinen Lebensmittelmarkt festsetzen könne.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion stellt die Frage, ob denn die Satzung über eine Veränderungssperre noch Sinn mache. Hierfür entstehen wieder Kosten in fünfstelliger Höhe, welche man einsparen könne.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass der Beschluss des Parlaments aus dem Herbst vorliege, einen Aufstellungsbeschluss für das genannte Gebiet inkl. einer Satzung über eine Veränderungssperre zu fassen. Es sei die freie Entscheidung des Parlaments – wenn es sich gegen einen Aufstellungsbeschluss entscheide, könne man die Kosten dafür einsparen.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion ist der Meinung, es gehe ja nicht nur um den Lebensmittelmarkt, sondern um die gesamte Bebauung an dieser Stelle. Ihm sei es wichtig, dass nicht Probleme entstehen, wie sie an anderer Stelle in der Bahnhofstraße bereits vorliegen. Er halte die Veränderungssperre für dringend erforderlich, damit in diesem gesamten Bereich nichts passieren könne. Nach der Kommunalwahl

könne man neu beraten und im Hinblick auf die finanzielle Lage das Für und Wider einer Aufstellung des Bebauungsplanes diskutieren. Man möge doch heute den Beschluss fassen, wenn man dann später feststelle, dass dieser nicht praktikabel sei, könne man ihn ja wieder zurücknehmen.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziel ist die Festsetzung des Bebauungsplanes „Grundpfad“ von 1988 einschließlich der 1. Änderung an die aktuelle Bauungs- und Nutzungsstruktur anzupassen und Festsetzungen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu treffen.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundpfad von 1988 und umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 12, die Flurstücke innerhalb des durch die Taunusstraße im Norden und Osten, die Bahnhofstraße im Westen und die Friedrich-Ebert-Straße im Süden begrenzten Bereichs. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Übersichtskarte entnommen werden.

2. für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen:

**Satzung der Stadt Neu-Anspach  
Über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB).
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB).

**Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)**

**3.4 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73 ", Stadtteil Anspach  
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB  
Vorlage: 312/2019**

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von FWG-UBN-Fraktion macht deutlich, dass seine Fraktion gegen alle drei Vorlagen zur Bahnhofstraße 71-73 stimmen werde. Einerseits sei die Geschosshöhe zu hoch, andererseits hätte man die Möglichkeit einer Teilung der beiden Grundstücke gehabt, was abgelehnt wurde. Dies könne man so nicht mittragen.

Für die CDU-Fraktion führt Stadtverordneter Guntram Löffler aus, dass die CDU-Fraktion dem Bebauungsplan nicht zustimmen werde. Man halte das Objekt nach wie vor für zu groß. Auch müsse beachtet werden, dass bei Beachtung der Zisternensatzung eine Zisterne mit einem Volumen von 12,5 m<sup>3</sup> gebaut werden müsse. Man könne sich nicht vorstellen, wohin man diese Zisterne bei der Grundstücksgröße unterbringen wolle.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses kann sich den Ausführungen der beiden Vorredner anschließen. Seine Fraktion hält dieses Bauprojekt für unzumutbar, weshalb man weiterhin gegen eine Bebauung der alten Shell-Tankstelle sei. Er beantragt eine namentliche Abstimmung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans unter TOP 3.6.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erklärt, die SPD-Fraktion werde dem Bebauungsplan zustimmen. Er ist der Meinung, dass man sich in der Stadtverordnetenversammlung nicht eingestehen möchte, zu spät auf die bauliche Entwicklung reagiert zu haben. Es sei bekannt, dass die bestehende Veränderungssperre für das betroffene Grundstück zum Ende des Jahres 2020 ausgelaufen sei. Ab diesem Zeitpunkt habe der Bauherr die Möglichkeit gehabt, Bauanträge nach § 34 BauGB zu stellen. Die Ausnutzung des Baufensters, welches nach § 34 BauGB möglich gewesen wäre, welche durch den Bebauungsplan jetzt verhindert wird, wäre nochmal deutlich größer gewesen, als das, was jetzt beschlossen werden soll. Daher sei dies ein Kompromiss, eine Minimierung dessen, was möglich ist. Deshalb wolle man kein unnötiges Risiko schaffen bzw. dieses als SPD-Fraktion nicht mittragen und deshalb dem Bebauungsplan zustimmen.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, wonach der Kollege Kulp mit seinen Aussagen richtig liege und man alles erst sehr spät erkannt habe. Es wäre besser gewesen, dies früher zu tun. Auch die Problematik sei bekannt. Aus neutraler Sicht sei es spät, aus Sicht der NB-Fraktion aber nicht zu spät, um noch etwas zu tun.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen verweist auf die Ausführungen im Bauausschuss, wonach auch früher schon, zu Zeiten des Tankstellenbetriebs, viel Verkehr in der Bahnhofstraße existiert habe. Man habe vor zwei Jahren eine Entscheidung getroffen – und könne nicht jetzt wieder alles aufwärmen und neu beschließen. Hinzu komme, dass das Stadtentwicklungskonzept deutlich besage, es werden Wohnungen in Neu-Anspach benötigt. Dies erreiche man nicht, wenn man nur Einfamilienhäuser auf der grünen Wiese baue.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz verweist auf den bestehenden Standpunkt seiner Fraktion. Einer der Gründe für die Nicht-Zustimmung seiner Fraktion sei die angespannte Verkehrssituation bzw. das Verkehrsaufkommen schon heute in der Bahnhofstraße. Beim vorliegenden Verkehrsgutachten sei der Anlieferverkehr von Paketdiensten nicht untersucht wurden. Dies dürfe man auch mit Blick in die Zukunft nicht vergessen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion verweist auf das Stadtentwicklungskonzept, worin es heiße, Neu-Anspach wachse behutsam. Weiter ist es der b-now-Fraktion wichtig, die Natur zu schützen. Daher begrüße man die Innenverdichtung, so dass keine weiteren Straßen gebaut und auch keine weiteren Flächen versiegelt werden müssen. Diese mache Sinn und deshalb werde man zustimmen.

Stadtverordneter Andreas Moses macht nochmal deutlich, dass man ein Pro und Contra immer ins Feld führen könne. Aber die Neu-Anspacher Bevölkerung möchte dieses Projekt nicht. Daher werde man auch nicht im Interesse der Finanzinvestoren handeln und gegen das Projekt stimmen.

Stadtverordneter Roland Höser von der b-now-Fraktion weist abschließend daraufhin, dass keine Einwendungen aus der Öffentlichkeit vorliegen. Er fragt sich, warum sich die Menschen, die laut Aussage des Kollegen Moses gegen das Projekt sind, nicht gemeldet haben.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

## **I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

### **1. Deutsche Telekom Technik GmbH**

**Schreiben vom 26.08.2019, AZ.: PTI 34, Ref PB3 Dieter Apel**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplanes sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Zur Versorgung der neuzubauenden Gebäude ist eine Erweiterung unseres Netzes erforderlich.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

### **2. Fraport AG**

**Schreiben vom 27.09.2019, AZ.: RAC-RA ba-skf**

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

***Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

### **3. Regionalverband FrankfurtRheinMain**

**Schreiben vom 28.08.2019, AZ.: Honsberg**

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich des geplanten Urbanen Gebietes als „Gemischte Baufläche, Bestand“ dargestellt und die westliche, als Private Grünfläche (Wiesennutzung) festgesetzte Fläche als „Wohnbaufläche, Bestand“. Der Bebauungsplanentwurf kann als aus dem RPS/RegFNP entwickelt angesehen werden.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 im Bereich der festgesetzten Grünfläche angepasst werden kann.

***Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

### **4. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**



## **Schreiben vom 10.09.2019, AZ.: N2-WN3-cw**

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.

Derzeit ist die Liegenschaft Bahnhofstraße 71 mit drei Hausanschlüssen an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Werden diese Anschlüsse nicht mehr benötigt, ist die Versorgungsleitung in der Bahnhofstraße kostenpflichtig zu trennen.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für Ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link [www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft](http://www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft) im Bereich Downloads an.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

## **5. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss Schreiben vom 25.09.2019, AZ.: 60.00.06-261**

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung, um am Standort einer ehemaligen, innerörtlichen Tankstelle eine Wohnanlage mit 43 Wohnungen und baulichen Nebenanlagen errichten zu können. Das Gebiet umfasst dabei auch an dem Standort ansässige gewerbliche Nutzungen und soll als „urbanes Gebiet“ gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Für den Geltungsbereich mit einer Größe von insgesamt 1,6 ha besteht derzeit überwiegend kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das zur Errichtung der Wohnanlage vorgesehene Areal wird momentan noch auf der Grundlage des § 34 BauGB als unbepannter Innenbereich beurteilt. Der Geltungsbereich umschließt an seinem westlichen Rand eine Pferdeweide, die auch als solche festgesetzt wird und somit erhalten bleibt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt. Es werden diesbezüglich keine Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen.

***Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** nimmt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Bahnhofstraße 71-73“ zur Kenntnis. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan soll im Sinne des § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) liegen keine Genehmigungen der Eingriffe für die Flurstücke 58/7, 58/8 und 58/9 der Flur 5 vor, so dass davon ausgegangen werden muss, dass diese Eingriffe illegal erfolgt sind.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Für die hier angesprochene Fläche gibt es eine Baulasteintragung aus dem Jahr 1997 für die Stellplätze (Baulastenverzeichnis von Neu-Anspach, Blatt 449 + 450). Der Bebauungsplan vollzieht an dieser Stelle geltendes Recht.***

Auch der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für diese Flurstücke nicht überbaubare Flächen (öffentliche Grünanlagen mit dem Fließgewässer Ansbach) fest. Das Verfahren der Innenentwicklung muss einer Inanspruchnahme des Außenbereichs entgegenwirken (vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 2019, 149).

Aufgrund der Tatsache, dass diese Flächen rechtlich als geplante Außenbereichsflächen zu werten sind und die aktuelle Nutzung vermutlich illegal erfolgte, kann hierbei nicht von einer Innenentwicklung ausgegangen werden. Sofern keine Nachweise einer legalen Flächeninanspruchnahme vorliegen, sollte die Anwendung des Verfahrens gem. § 13a BauGB nochmals auf Zulässigkeit geprüft werden. Sind die Eingriffe ohne Genehmigung erfolgt, wäre auch zu prüfen, ob die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB verletzt wird.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird nach wie vor für das Geeignete erachtet. Und das sogar unabhängig von der oben angesprochenen rechtlichen Situation. Angemerkt sei, dass auch seitens des Regierungspräsidium Darmstadt und des Regionalverband Frankfurt RheinMain keine Bedenken gegen die gewählte Verfahrensart vorgebracht wurden.***

Gesetzlich geschützte Biotope

Es wird darauf hingewiesen, dass natürliche oder naturnahe Gewässer und Gewässerrandstreifen gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sein können. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Sofern die bereits vorgenommenen Verrohrungen am Ansbach nicht legal erfolgten, wäre auch hier von einer Beeinträchtigung eines geschützten Biotops auszugehen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Wie bereits oben erwähnt, gibt es für die Einrichtung der Stellplätze in diesem Bereich eine Baulast. Die damals noch Gemeinde Neu-Anspach hat bereits Anfang der 1990er Jahre die Verrohrung und Umlegung des Gewässers vorgenommen, um im Zuge der Umnutzung des ehem. Susemichel-Geländes den Bereich der nunmehr auch ehem. Werkstatt bebaubar zu machen. Es ist davon auszugehen, dass dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt ist. Biotope i.S. des § 30 BNatSchG sind von der hiermit vorliegenden Planung keine betroffen.***

Das ca. 20 m breite Gebiet südlich des Ansbachs verfügt über ein sehr hohes Potential zur Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern und weist eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auf. Um das B-Plangebiet möglichst im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu entwickeln, sollte der Ansbach (zumindest bis zur alten Verrohrung) wieder offengelegt und naturnah gestaltet werden.

***Der Anregung wird nicht entsprochen.***

***Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Kanal wird über das Flurstück Nr. 58/9 in die Stichstraße geführt, von der aus er dann unter der Bahnhofstraße und unter einem privaten Baugrundstück hindurch geleitet wird. Die einzige Fläche, auf der ein Rückbau denkbar wäre, ist die rd. 75 m lange Strecke entlang der Stellplätze. Eine solitäre Renaturierungsmaßnahme in diesem Bereich erscheint in der Abwägung zwischen den entstehenden Kosten und dem naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Nutzen der Maßnahme nicht zielführend. Die Stadt Neu-Anspach hat in dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) 2040 die Maßnahme, Ziffer 5.5.2 Naturnaher Bürgerpark beschlossen. Bereits 1962 wurde diese Idee auf dieser Fläche von der Stadt verfolgt und ist durch den Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ (1981) bereits planungsrechtlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf zur Renaturierung und Grünflächengestaltung von 2003, welcher ebenfalls in die Neugestaltung des Areals einfließen kann. Das Projekt entspricht dem vielfach von der Bürgerschaft geäußerten Wunsch nach Aufwertung der vorhandenen Grünflächen. Der Bürgerpark soll dazu dienen, einen natur- und ortsnahen Ruheplatz für Senioren sowie einen innerstädtischen Naturerlebnisbereich für Kinder zu schaffen. Die angrenzenden Pferdekoppeln und der ländliche Charakter sollen weitgehend erhalten bleiben. In diesem Gesamtzusammenhang ist***

**eine Renaturierung und Aufwertung des Gewässers sicherlich zielführend, nicht indes für diesen untergeordneten Bereich.**

Sowohl die bestehenden als auch die vorgesehenen Stellplätze im Uferbereich (bzw. über dem verrohrten Bach), sollten zurückgebaut bzw. aus der Planung entnommen werden. Auf einem mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Uferkante sollte ein Gewässerrandstreifen mit entsprechender Vegetationsausstattung hergestellt werden.

**Der Anregung wird teilweise entsprochen.**

**Die Festsetzungen zu den begrüneten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen, die Stellplatzfläche beschränkt sich somit auf die mit den o.g. Baulasten belegten Grundstücke. Ein 5 m Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt. Gewässerrandstreifen im Bereich des verrohrten Gewässers sind nicht anzunehmen.**

#### Textliche Festsetzungen

Alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung formuliert wurden sowie die weiter untenstehenden Ergänzungen (vgl. Artenschutz), sind als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

**Der Anregung wird entsprochen.**

**Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Die im Geltungsbereich befindliche private Grünfläche (Weide) stellt sich als frisches bzw. wechselfeuchtes Extensivgrünland dar. *Arrhenatherum elatius*, *Galium mollugo* und *Crepis biennis* sind Kennarten des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Darüber hinaus konnten noch sieben weitere typische Arten dieses Lebensraumtyps kartiert werden, wobei mit *Polygonum bistorta* sogar ein Magerkeitszeiger vertreten war.

Es wird darum gebeten, die geplante Bewirtschaftung nicht nur an die Bedürfnisse des dort vorkommenden, streng geschützten Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzupassen, sondern auch an die des FFH-LRTs 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Um einen Umweltschaden zu vermeiden, sollte eine Überweidung (aktuelle Nutzung als Pferdeweide, vgl. Umweltplanerischer Fachbeitrag) ausgeschlossen werden. Optimal wäre eine ein- oder zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste nicht vor der „Gräserblüte“ und die zweite erst nach der „Sanguisorba-Blüte“ erfolgen sollte.

**Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.**

**In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung zur Unzulässigkeit als Dauer-Standweide zur Vermeidung einer Übernutzung durch Beweidung aufgenommen.**

Die Signatur innerhalb der Plankarte ist als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung vorzunehmen.

**Der Anregung wird entsprochen.**

Um möglichst schnell eine als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbare Laubstrauchhecke (Festsetzung Nr. A 6.3) herzustellen, sollte eine dreireihige Anpflanzung der heimischen Sträucher erfolgen.

**Der Anregung wird wie folgt entsprochen:**

**Im Bestand befinden sich dort bereits einheimische und standortgerechte Sträucher, die in den lückigen Bereichen durch Neuanpflanzungen ergänzt werden sollen. Die Festsetzung wird entsprechend geändert.**

Für die Werbeanlagen (vgl. Festsetzung B 2.1) sowie weitere Außenbeleuchtungen sollte ausschließlich insektenfreundliches Licht (ohne Blauanteile) zur Verwendung kommen dürfen. Mithilfe einer zeitlichen Beschränkung (auf die Tag-Stunden), einer gezielten Lichtlenkung und der richtigen Farbtemperatur können Lichtverschmutzung sowie damit einhergehende Beeinträchtigungen für Tiere und Menschen gemindert werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
In den Bebauungsplan wird eine entsprechende Textliche Festsetzung aufgenommen (vgl. A 5.3).***

#### Durchgrünung des Gebietes

Werden die Regelungen zur Bebaubarkeit (GRZ I und II) der Grundstücke gemäß der textlichen Festsetzungen vollständig ausgeschöpft, so sind auf den drei Flächen des urbanen Gebietes insgesamt 9 Bäume bzw. 168 Sträucher als Gehölzanteile vorgesehen. Alleine die zum Erhalt festgesetzten Baumbestände übersteigen demnach die Anforderungen dieser Bepflanzungsregelung. Der Landschaftsplan sieht, wie auf Seite 8 der Begründung dargelegt, eine Erhöhung der Durchgrünung innerhalb des Plangebietes vor. Auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes erscheint eine weitgehendere Regelung zur Durchgrünung des Gebietes erforderlich. So ist es z. B. wünschenswert, dass auf mindestens 20 % der Flächen im urbanen Gebiet Gehölzflächen hergestellt werden.

***Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.  
Gerade aufgrund der Festsetzung als Urbanes Gebiet erscheint ein 20%iger Flächenanteil für Gehölze auf die Gesamtfläche als nicht umsetzbar. Der Anteil der Gehölzflächen wird jedoch auf 30% der Grundstücksfreiflächen erhöht, um den Durchgrünungsanteil zu stärken.***

#### Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung trifft keine Aussagen zu den mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Verlusten von Baumhöhlen/Gebäudequartieren. Im Jahr 2014 wurde im Geltungsbereich noch die besonders geschützte Blaugrüne Mosaikjungfer nachgewiesen (vgl. Natis-Datenbank). Die folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Festsetzungen zu ergänzen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. einen strukturellen Ausgleich für den Verlust der Quartiere sicherzustellen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren. Der Ausgleich ist mit der UNB abzustimmen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen  
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung- und Bauausführung als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen. Angemerkt sei, dass Bestandsbäume überwiegend zum Erhalt festgesetzt sind und in den Uferbereich nicht eingegriffen wird. Baumhöhlen wurden bei der Kartierung nicht gesichtet.***

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude können von synanthrop orientierten Vogel- und/oder Fledermausarten genutzt werden. Veränderungen der Fassade der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Gebäuderisse und -Öffnungen sind vor Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere (vgl. Kompensationsmaßnahme) zu veranlassen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen  
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung- und Bauausführung als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen.***

Auf eine Grundstückseinfriedung zum Außenbereich sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Nur ohne eine Einfriedung der Fläche bleibt die Durchgängigkeit für alle Tiere erhalten. Sofern eine Grundstückseinfriedung zwingend notwendig ist, sollte diese primär durch Hecken erfolgen. Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauersockel sollten ausgeschlossen werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen  
Der Bebauungsplan trifft Aussagen zur Beschaffenheit von Einfriedungen, die bereits über das, was die HBO vorgibt hinausgehen. Eine weitergehende Verschärfung ist nicht angedacht.***

Gesunder Laubbaumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen zu achten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:***

***Der Hinweis auf die gültige DIN Norm wird als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen.***

Aufgrund der potentiell im Plangebiet vorkommenden, wildlebenden Arten, welche besonders geschützt und/oder gefährdet sind (z.B. Blindschleiche, Igel, Gemeine Weinbergschnecke), ist während der Baufeldfreimachung eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Um ein Töten von Individuen zu vermeiden, ist das Baufeld vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten zu untersuchen und Vorgefundene Individuen umzusetzen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***und zur Berücksichtigung bei Bauplanung- und Bauausführung als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen.***

#### Kompensationsmaßnahmen

Die gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung vorgesehenen Ersatzkästen für den Haussperling sind bis zum Beginn der auf den Abriss folgenden Brutzeit anzubringen und gegenüber der UNB zu dokumentieren.

Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlen- sowie Gebäudequartieren für die Avifauna (hier insb. Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallender Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der UNB abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit der UNB.***

Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlen- sowie Gebäudequartieren für die Zwergfledermaus sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der UNB abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1 FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma Schwegler oder vergleichbare Modelltypen aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit der UNB.***

Aufgrund der Nachweise der beiden Vogelarten Mauersegler und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste, wird empfohlen, zusätzliche Nisthilfen für diese Arten in den Festsetzungen (Hinweisen) vorzusehen. Beide Arten weisen aktuell ungünstige Erhaltungszustände auf. Bei der Wahl geeigneter Nisthilfen ist die UNB gerne behilflich.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit der UNB.***

Alle Maßnahmen sind mittels ökologischer Baubegleitung zu kontrollieren, ein entsprechender Bericht ist der UNB auszuhändigen.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. 5 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten!

***Der Bitte wird entsprochen.***

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Bahnhofstraße 71-73“ der Stadt Neu-Anspach gibt es aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** folgende Anregungen:

1) Zu: Planzeichnung

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung mit einer Farbfläche darzustellen. In der Zeichnung sind hierbei die überbaubaren Flächen ausgenommen. Diese Darstellung kann missverständlich sein. Aus diesem Grund empfehlen wir auch die überbaubaren Flächen mit der Farbfläche zu versehen.

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

2) Zu: Zeichenerklärung

Bei den Zeichenerklärungen ist unter sonstige Planzeichnung die Abkürzung „gSt“ mit „begrünte Stellplätze vgl. TF Ziffer...“ erläutert. Zur Klarstellung ist aus unserer Sicht die Ziffer „B/ Nr. 4“ zu ergänzen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Da die Festsetzung entfällt, erübrigt sich eine weitergehende Differenzierung.**

3) Zu: Textliche Festsetzungen. Einleitung

In der Einleitung zu den textlichen Festsetzungen ist aufgeführt:

*„Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße 71-73“ werden für seine Geltungsbereiche die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Ansbach“ von 1981 durch Festsetzungen des Bebauungsplans Bahnhofstraße 71-73“ ersetzt.“*

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ von 1981 und der hier geplante Bebauungsplans „Bahnhofstraße 71-73“ überlagern sich bei den Flurstücken 58/7, 58/8, 58/9, 61, 93, 94, 101/8, 101/9 und 108 mit unterschiedlichen Festsetzungen.

Da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob eine Änderung an dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ erfolgen soll, könnten somit zwei rechtskräftige Bebauungspläne für diese Flurstücke gelten.

Wir haben Bedenken, inwieweit der hier aufgeführte Hinweis in diesem Bebauungsplan rechtlich ausreicht, um den rechtskräftigen Bebauungsplan einzuschränken. Somit können bei der Beurteilung von Bauvorhaben Unklarheiten entstehen.

Damit eine eindeutige Rechtsicherheit gegeben ist, empfehlen wir den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Ansbach“ zu ändern.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.**

***Es handelt sich hierbei um die übliche Vorgehensweise in Fällen von teilweisen Überlagerungen von Geltungsbereichen. Bestehende Bebauungspläne werden durch neue Planungen überlagert, ohne dass gleichzeitig der bestehende Bebauungsplan ausdrücklich aufgehoben wird. Ein alter Bebauungsplan verliert seine rechtliche Wirkung, sobald eine Gemeinde diese Bauleitplanung ändert oder den alten Bebauungsplan durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt. Dies folgt bereits aus dem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori – das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf“. Ein alter Bebauungsplan gilt jedoch nur dann fort, wenn der neue Bebauungsplan, wegen eines beachtlichen Fehlers unwirksam sein sollte.***

4) Zu: Textliche Festsetzungen. A: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Nr. 2.4 Höhe baulicher Anlagen“

In den textlichen Festsetzungen ist unter Nr. 2.4.1 der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung und unter Nr. 2.4.2 die Berechnungsgrundlage geregelt. Hier fehlt aus unserer Sicht als Ergänzung die maximal zulässige Gebäudehöhe, wie z. B. in der Nutzungsmatrix-Begründung mit 12,0 m angegeben. Wir empfehlen die Festsetzung bei den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist der Nutzungsmatrix auf der Titelseite der textlichen Festsetzungen zu entnehmen und somit dort bereits enthalten.**

5) Zu: Textliche Festsetzungen. C: Nachrichtliche Übernahme und Hinweise. Nr. 2.1 „Verwertung von Niederschlagswasser“

In diesem Abschnitt ist als nachrichtliche Übernahme und Hinweis die Verwertung von Niederschlagswasser z. B. das Erfordernis einer Zisterne aufgeführt. Für die Durchsetzung der hier gewollten Regelung fehlt aus unserer Sicht die Rechtsgrundlage, wie z. B. eine Zisternensatzung der Kommune. Aus diesem Grund empfehlen wir die Prüfung, ob dieser Hinweis weiterhin aufgeführt werden sollte.

***Der Anregung wird gefolgt.***

***Ein Abschnitt „Wasserrechtliche Festsetzungen“ wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt und der o. g. Punkt C 2.1 dorthin verschoben.***

Der **Fachbereich Wasser- und Bodenschutz** äußert sich zum o. a. Bebauungsplan wie folgt:

1) Die vorliegende Bauleitplanung wird den Vorgaben des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessischem Wassergesetz (HWG) nicht gerecht.

Gemäß dem Planwerk des Bebauungsplans soll unmittelbar nordwestlich des eingetragenen Beginns der Verrohrung des Ansbachs eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ entstehen, die unmittelbar in der Gewässerparzelle, beziehungsweise dem hier noch offen verlaufenden Oberflächengewässer und dessen Gewässerrandstreifen, zum Liegen kommt.

Nachdem in § 38 WHG das Vorhandensein des Gewässerrandstreifens und in § 23 Abs. 1 HWG die Breite im „Innenbereich“ zu 5 m bestimmt werden, schließen die Punkte 3 und 4 des § 23 Abs. 2 HWG die Bebauung des Gewässerrandstreifens aus.

Mit Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB, wäre nach unserer Ansicht nordwestlich der Gewässerverrohrung im Bebauungsplan der 5 m breite Gewässerrandstreifen als solcher explizit darzustellen.

Die Flächen würden über die satzungsmäßige Ausweisung ihrer rechtlich vorgegebenen Funktion (§ 38 WHG) zugeführt und von einer „Überbauung“ (§ 23 HWG) ausgeschlossen. Die „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ wäre somit entlang des offenen Gewässers um die Flächen des Gewässerrandstreifens zu verkleinern.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Einlauf wird nachrichtlich in die Plankarte eingetragen. Die Festsetzungen zu den begrünnten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen, die Stellplatzfläche beschränkt sich somit auf die mit den o.g. Baulasten belegten Grundstücke. Für die hier angesprochene Fläche gibt es eine Baulasteintragung aus dem Jahr 1997 für die Stellplätze (Baulastenverzeichnis von Neu-Anspach, Blatt 449 + 450). Der Bebauungsplan vollzieht an dieser Stelle geltendes Recht. Ein Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt. Gewässerrandstreifen im Bereich verrohrter Gewässer sind nicht anzunehmen.***

Hinweis

Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Örtlichkeit durch den Verfasser in Augenschein genommen. Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz wird deshalb der Verdacht geäußert, dass der im Planwerk eingetragene Beginn der Verrohrung des Oberflächengewässers nicht mit der Position des vorhandenen Einlaufs übereinstimmt. Diesbezüglich raten wir eine Überprüfung der Bestandssituation bzw. einen Abgleich mit dem Planwerk an.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Lage und die Darstellung im Planteil werden überprüft und um die Angaben aus der Vermessung ergänzt.***

2) In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es in Kapitel 10.4.2.2 Entwässerung im Trennsystem „Im alten Ortsbereich von Neu-Anspach liegt ausschließlich ein Mischwasserkanal. Die Entwässerung in einem Trennsystem ist insofern nicht möglich.“ Diese Aussage ist in Hinblick auf das vorhandene Mischsystem richtig. Gleichwohl eröffnet aber die unmittelbare Lage am (verrohrten) Gewässer eine Ableitung von Niederschlagswasser „über eine Kanalisation ohne Vermischung mit

Schmutzwasser in ein Gewässer“ im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG. Somit sollte zumindest für den Fall der Neuerrichtung von Gebäuden und versiegelten Flächen eine entsprechende Vorgabe zur getrennten Niederschlagswasserableitung berücksichtigt werden.

In diesem Sinne sollten auch die Aussagen des Umweltberichtes angepasst werden, der in Kapitel 3 (Seite 14, unten) ausführt, dass gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Zisternenüberläufe an die Regenwasserkanalisation anzuschließen sind. Eine entsprechende textliche Festsetzung wäre ebenfalls anzupassen.

***Den Anregungen wird nicht entsprochen.***

***Es gelten die Vorgaben des HWG. Hingewiesen sei darauf, dass die Einleitung des Zisternenüberlaufs an den Regenwasserkanal bereits festgesetzt ist.***

Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz stimmt dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form nicht zu.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Den Anregungen und Hinweisen des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz wird wie oben ausgeführt entsprochen, sodass die Modifikationen des Bebauungsplanes den Vorgaben des WHG und des HWG künftig gerecht werden. Die Anpassungen betreffen nicht die Grundzüge der Planung, so dass der Bebauungsplan auch ohne weitere Beteiligung beschlossen werden kann.***

## **6. Unitymedia Hessen GmbH & CO.KF Schreiben vom 24.09.2019, AZ.: EG-3703**

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

## **7.Syna GmbH Schreiben vom 27.09.2019 AZ.: Jürgen Fischer**

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.



Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an [geo.service@syna.de](mailto:geo.service@syna.de) oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

#### **8. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 04.10.2019, AZ.: I 18 KMRD- 6b 06/05 N 1378-2019**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen- absuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

#### **9. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 10.10.2019, AZ.: III 31.2-61d 02/01**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist

***Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.

***Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.09.2019 eine Stellungnahme abgegeben, die keine Aussagen trifft, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.**

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

#### Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgende Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes:

Nr.	ALTIS Nr.	Straße	Firma
1	434.007.010-000.098	Bahnhofstr. 71	Verschiedenen Firmen mit der WZ 3 - 5
2	434.007.010-000.106	Bahnhofstr. 73	Shell Tankstelle WZ 5 –Fläche teilsaniert

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 434.007.010-000.106 bekannt. Die Fläche der ehemaligen Shell Tankstelle wurde teilsaniert, der Abschlussbericht liegt nicht vor. Auf dem Gelände befindet sich heute die Firma „Die Autopfleger Neu- Anspach“. Im Plangebiet sind weitere aktive Betriebe vorhanden, die noch nicht im ALTIS registriert wurden: Ralf Rösch GmbH, Heizungsbau-Sanitär, Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser: mäßig, Autohaus Haag GmbH, Autowerkstatt, Gefährdungspotential hoch bis sehr hoch.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

#### Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung ist im Beteiligungsverfahren auf Folgendes hinzuweisen:

Zu Nr. 10.02.07 + 10.04,02 der Begründung:

Die Gemeinde ist Abwasserbeseitigungspflichtige gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG). Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Auch Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist als Abwasser zu betrachten (§ 54 WHG). Die Umsetzungsmöglichkeiten für § 55 (2) WHG und § 37 (4) HWG sind daher von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Sofern eine Versickerung oder Direkteinleitung von Niederschlagswasser im Einzelfall nicht möglich oder eine Brauchwassernutzung nicht angebracht ist, ist dies im Bebauungsplan zu begründen. Öderes sind verbindliche Festsetzungen erforderlich.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Ein Abschnitt „Wasserrechtliche Festsetzungen“ wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt und der Punkt C 2.1 „Verwertung von Niederschlagswasser“ dorthin verschoben. Der Anschluss des Zisternenüberlaufs an den Regenwasserkanal wird darin bereits festgesetzt.**

Beim Umgang mit Regenwasser sind die Hinweise des Merkblatts DWA-M153 zu beachten.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass der verrohrte Ansbach durch das Plangebiet verläuft. Eine Entwässerung im Trennsystem scheint daher grundsätzlich möglich. Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen zum Vorhaben habe ich in meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Der Anschluss des Zisternenüberlaufs an den Regenwasserkanal wird bereits festgesetzt.**

#### Abfallwirtschaft

Ich weise darauf hin, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten sind. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Der Umweltplanerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan nennt in Kapitel 3 Vorkehrungen zum schonenden Umgang mit Böden. Unter anderem werden Empfehlungen zur Lagerung und Wiederherstellung der Böden aufgelistet. Ich möchte darauf hinweisen, dass Boden (Aushub) unter das Abfallrecht fallen (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG) und bei einer Lagerung eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden kann. Weitere Informationen sind dem v. g. Merkblatt zu entnehmen.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Dem Bebauungsplan stehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

**Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

#### Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken bestehen.

**Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

#### Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer - bestehen grundsätzliche Bedenken zu o.g. Baumaßnahme.

Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrand streifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des BauGB fünf Meter breit. Die Gewässeranrainer Grundstücke im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes

befinden sich im Innenbereich. Der Ansbach fließt teilweise offen und teilweise verrohrt durch das Plangebiet. In Ihrem Bebauungsplan wurde allerdings kein 5-Meter- Gewässerrandstreifen dargestellt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 9 Abs. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, bzw. § 9 Abs. 25 b) BauGB für die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festzusetzen und dementsprechend als klar erkennbarer Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**Der Anregung wird entsprochen.**

**Die Festsetzungen zu den begrünten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen, die Stellplatzfläche beschränkt sich somit auf die mit Baulasten aus dem Jahr 1997 (Baulastenverzeichnis von Neu-Anspach, Blatt 449 + 450) belegten Grundstücke. Ein Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt.**

Bei der letzten Novelle des HWG 2018 wurde der 5-Meter-Gewässerrandstreifen im Innenbereich mitaufgenommen. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und HWG wurde allerdings bei der Festsetzung des Gewässerrandstreifens auf 10-Meter und 5-Meter kein Unterschied festgehalten, ob es sich hierbei um ein offenes, abfließendes oder ein verrohrtes Gewässer handelt. Zwar wurde bei der letzten hessischen Dienstbesprechung Gewässerökologie am 22. August 2019 über diesen Sachverhalt diskutiert, allerdings ohne abschließendem Ergebnis. Bei der nächsten hessischen Dienstbesprechung Recht am 30. Oktober 2019 wird dieser Sachverhalt weiter juristisch geprüft, welcher allerdings dann noch eines klarstellenden Erlasses vom Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) bedarf. Bis dahin verweise ich auf das geltende Recht.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

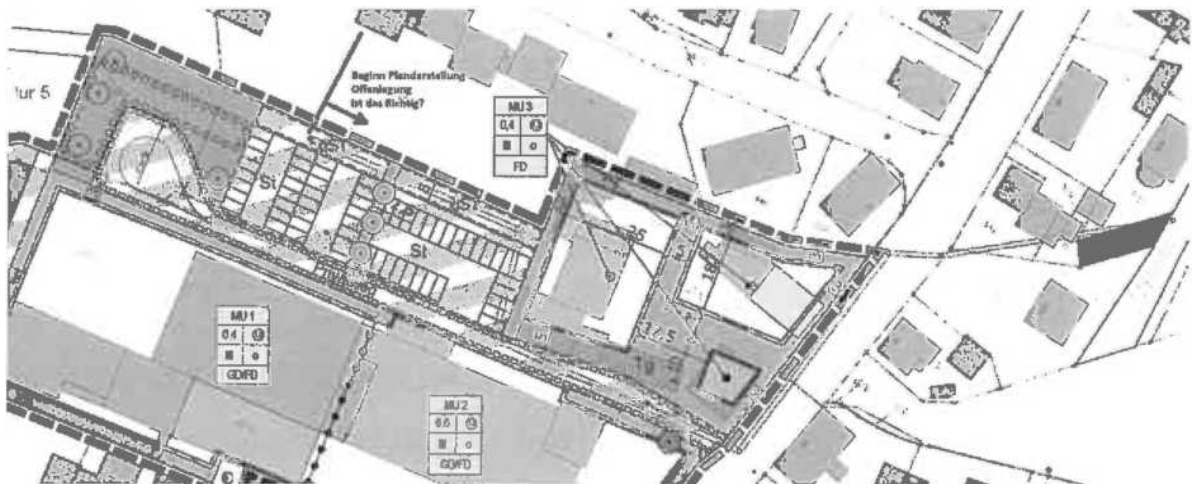
**Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Dez. 41/2 der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden am 15.11.2019 hat die angesprochene Dienstbesprechung zwischenzeitlich stattgefunden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Gewässerrandstreifen im Bereich der verrohrten Gewässer nicht anzunehmen sind.**

Dem vorgelegten Bebauungsplan in der derzeitigen Form stimme ich nicht zu.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Den Anregungen und Hinweisen des Dezernats IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer wird wie oben ausgeführt entsprochen, sodass die Modifikationen des Bebauungsplanes den Vorgaben des WHG und des HWG künftig gerecht werden.**

Bei weiteren Planungen ist zudem klarzustellen, wo genau die Bachverrohrung beginnt (siehe Auszug). Sollte die Darstellung richtig sein, darf der offene Bereich nicht mit Verkehrsfläche überplant werden, dies würde eine wasserrechtliche Genehmigung bedürfen, welche nicht genehmigungsfähig ist.



**Der Anregung wird entsprochen.**

**Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Einlauf wird nachrichtlich in der Plankarte eingetragen. Die Festsetzungen zu den begrünten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen. Ein Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt.**

Offenlegung:

Im Plangebiet befindet sich der verrohrte Bachlauf des Ansbachs. Bei der Verrohrung des Ansbachs sind § 6 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 2 HWG zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Die Wasserbehörde kann für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Satz 1 entsprechen, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt (siehe Förderrichtlinie des Landes Hessen „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“).

Unter anderem sind nach § 24 Abs. 2 HWG natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden (z.B. verrohrt), sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).

Demnach ist soweit wie möglich der naturferne Bachlauf in einen naturnahen, offen gestalteten Bachlauf zu versetzen. Einer Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Ansbach, mindestens die Flächen "gSt" kann nicht zugestimmt werden.

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

**Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Kanal wird über das Flurstück Nr. 58/9 in die Stichstraße geführt, von der aus er dann unter der Bahnhofstraße und unter einem privaten Baugrundstück hindurch geleitet wird. Die einzige Fläche, auf der ein Rückbau denkbar wäre, ist die rd. 75 m lange Strecke entlang der Stellplätze. Eine solitäre Renaturierungsmaßnahme in diesem Bereich erscheint in der Abwägung zwischen den entstehenden Kosten und dem naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Nutzen der Maßnahme nicht zielführend. Die Stadt Neu-Anspach hat in dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) 2040 die Maßnahme, Ziffer 5.5.2 Naturnaher Bürgerpark beschlossen. Bereits 1962 wurde diese Idee auf dieser Fläche von der Stadt verfolgt und ist durch den Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ (1981) bereits planungsrechtlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf zur Renaturierung und Grünflächengestaltung von 2003, welcher ebenfalls in die Neugestaltung des Areals einfließen kann. Das Projekt entspricht dem vielfach von der Bürgerschaft geäußerten Wunsch nach Aufwertung der vorhandenen Grünflächen. Der Bürgerpark soll dazu dienen, einen natur- und ortsnahen Ruheplatz für Senioren sowie einen innerstädtischen Naturerlebnisbereich für Kinder zu schaffen. Die angrenzenden Pferdekoppeln und der ländliche Charakter sollen weitgehend erhalten bleiben. In diesem Gesamtzusammenhang ist eine Renaturierung und Aufwertung des Gewässers sicherlich zielführend.**

Die Offenlegung / der Gewässerausbau des Ansbachs bedarf eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG durch die zuständige Wasserbehörde. Ggf. ist auch eine Verlegung und Offenlegung des Ansbachs an die nördliche Grenze des Planbereiches möglich.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
vgl. die vorhergehenden Ausführungen.**

Anlagen über dem Gewässer:

Gemäß § 22 HWG i.V.m. § 36 WHG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen unter anderem über oberirdischen Gewässern der Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**

**und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Angemerkt sei, dass eine Bebauung in diesem Bereich weder geplant noch nach der Grünflächenfestsetzung planungsrechtlich zulässig ist.**

Allgemein:

Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keiner Abflussverschärfung des Ansbachs kommen.

Bergaufsicht

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen  
Der Bebauungsplan bereitet keine Maßnahmen vor, die gegenüber dem jetzigen Zustand zu einer voraussichtlichen Abflussverschärfung führen.**

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- Vorliegende und genehmigte Betriebspläne

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen  
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Kampfmittelräumdienst wurde unmittelbar beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.19 mitgeteilt, dass keine Verdachtsflächen im Plangebiet bestehen.**

Die späte Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

**10. HGON**

**Schreiben vom 30.09.2019, AZ.: Daniel Neubacher**

zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir im Namen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. fristgerecht wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürworten wir die Wohnraumgewinnung durch innerörtliche Bebauung, Folgendes möchten wir anmerken:

### **Gebäudebrütende Arten**

Mauersegler

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Bauvorhaben wurden vom Büro Weiss & Becker Mauersegler auf Nahrungssuche dokumentiert. Auch nach eigener Beobachtung nutzt die Art den Luftraum rund um die Bahnhofstraße; Bruten in geeigneten Gebäuden können sicher angenommen werden. Da durch Gebäudedämmung und Dacherneuerungen Brutstätten zunehmend zerstört werden und nachfolgend fehlen, befürworten wir bei Neubauten an geeigneten Standorten die Installation von Kunstnestern. Von einer Annahme solcher Nester durch Mauersegler ist in diesem Bereich Anspachs auszugehen (s.o.).

Wir schlagen vor, an den geplanten Gebäuden in Richtung Bahnhofstraße jeweils 3-4 Mauersegler-Kästen in die Dämmung zu integrieren (keine Installation in Süd-Exposition). Da von diesen Kästen nach Installation lediglich das Einflugloch zu sehen ist, ist eine evtl. optische Störwirkung praktisch nicht gegeben. Auch eine Verschmutzung der Gebäude durch Kot ist nicht zu erwarten. Bei positiver Entscheidung sind die z.T. erheblichen Lieferfristen von z.T. 8-9 Monaten zu beachten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. (vgl. Ziffer D 7 Nr. 7)***

### **Grünflächen**

Allgemein wäre bei Umsetzung des Bebauungsplans eine stärkere Durchgrünung der Fläche mit Büschen und Bäumen wünschenswert. Bei der Bepflanzung sollen, wie vorgeschlagen, einheimische standortgerechte Laubbäume bevorzugt werden.

***Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.***

***Der Umfang der Begrünung wurde mit dem Hintergrund der Festsetzung als Urbanes Gebiet gewählt. Der Anteil der Gehölzflächen wird jedoch auf 30% der Grundstücksfreiflächen erhöht, um den Durchgrünungsanteil zu stärken. (vgl. Ziffer A 6.1)***

### **Beleuchtung**

Der Bebauungsplan enthält keine Vorgaben zur Haus- und Außenbeleuchtung incl. der Parkplätze. Wir bitten um entsprechende Nachbesserung. Denn es gilt den Grundsatz zu berücksichtigen, bei allen Beleuchtungsanlagen Außenwirkungen auf angrenzende Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) über das unbedingt nötige Maß hinaus zu vermeiden. Für das hier geplante Vorhaben gilt dies aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Bachlauf und Grünland ganz besonders.

Entsprechend bitten wir um Prüfung der nachstehenden Punkte und ggf. Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nrn. 23 a, 24 Var. 3 und 25 BauGB:

Wir schlagen vor, den Einsatz künstlicher Außenbeleuchtung auf das begründet notwendige Maß zu begrenzen. Außerhalb dieser Zeiten sollte die Beleuchtung abgeschaltet oder zumindest um 70% gedimmt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass nur die mindestens notwendige Lichtmenge eingesetzt wird.

Wir schlagen vor, zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung ausschließlich voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen („Upward Light Ratio = 0%, bzw. Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201).

Es sollten ausschließlich Leuchtmittel verwendet werden, die bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin abstrahlen.

Die Außenwirkung der Beleuchtung sollte durch eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe begrenzt werden.

Als mögliche insektenfreundliche Beleuchtung könnten Natriumdampfhochdrucklampen eingesetzt werden oder besser so genannte „PC amber“-LED.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***In den Bebauungsplan wird eine Textliche Festsetzung zur Beleuchtung aufgenommen. (vgl. Ziffer A 5.1)***

## **II. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73 ", Stadtteil Anspach Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**Vorlage: 28/2021**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach die in ***Fettdruck und Kursivschrift*** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

#### **I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

##### **1. Regierungspräsidium Darmstadt -**

**Schreiben vom 04.01.2021, AZ.: Dez. III 31.2-61 d 02.08/27-2020/2**

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken. Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 ist die vorgesehene Fläche als „Gemischte Baufläche, Bestand“ und als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Diese Darstellungen entsprechen der **regionalplanerischen** Ausweisung „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“. Der geplanten Änderung der Darstellung für ein „Urbanen Gebietes“ gemäß § 6a BauNVO stehen daher keine Einwände entgegen. Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt.

***Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Aus **Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

***Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.01.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.***

Bezüglich der von der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

#### **Grundwasser**

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.



**Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Ein entsprechender konkreter Deckungsnachweis sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgeführt und müssen deshalb noch vorgelegt werden.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Löschwasserbedarf ist mit den geforderten 96 m<sup>3</sup> über 2 Stunden sichergestellt ebenso wie der Trinkwasserbedarf, beides kann von der Stadt Neu-Anspach gedeckt werden.**

**Vorsorgender Bodenschutz**

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es erfolgte keine Prüfung nach dem vorsorgenden Bodenschutz, da kein Umweltbericht erstellt wird.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltplanerischer Fachbeitrag wurde erstellt.**

**Nachsorgender Bodenschutz**

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgende Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes:

	ALTIS Nr.	Straße	Firma
	434.007.010-000.098	Bahnhofstraße 71	Verschieden Firmen mit der WZ 3 - 5
	434.007.010-000.106	Bahnhofstraße 73	Shell Tankstelle WZ 5 – Fläche teilsaniert

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 434.007.010-000.106 bekannt. Die Fläche der ehemaligen Shell Tankstelle wurde teilsaniert, der Abschlussbericht liegt nicht vor. Auf dem Gelände befindet sich heute die Firma „Die Autopfleger Neu-Anspach“.

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 434.007.010-000.098 bekannt. Nach Bodenuntersuchungen wurde festgestellt, dass der Boden mit CKW belastet ist, die Sanierung steht noch aus. Bitte wenden Sie sich auch an die Baubehörde des Hochtaunuskreises.

An diesem Standort befanden sich über Jahrzehnte Betriebe mit mehreren Mitarbeitern und der WZ-Klasse 3, 4 oder 5, u.a. Metallverarbeitende Betriebe, Baugeschäft (mit Gerätewartung), Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen, Textilgewerbe, Herstellung von Leuchtstofflampen.

Im Plangebiet sind weitere aktive Betriebe vorhanden, die noch nicht im ALTIS registriert wurden: Ralf Rösch GmbH, Heizungsbau-Sanitär, Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser: mäßig, Autohaus Haag GmbH, Autowerkstatt, Gefährdungspotential hoch bis sehr hoch.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte

unverzöglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Die Ausführungen im Kapitel 11 der Begründung werden ergänzt.***

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in den Bebauungsplan auf:

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

***Der Anregung wird gefolgt.***

***Der Hinweis im Abschnitt D4 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.***

### **Oberflächengewässer**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Baumaßnahme.

Der Gewässerrandstreifen von 5 Meter im Innenbereich wurde ausgewiesen und es finden keine Veränderungen am Gewässer statt.

***Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keiner Abflussverschärfung des natürlichen Überschwemmungsgebiets des Ansbachs kommen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Der Bebauungsplan bereitet keine Maßnahmen vor, die gegenüber dem jetzigen Zustand zu einer voraussichtlichen Abflussverschärfung führen.***

Anlagen über dem Gewässer:

Gemäß § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) iVm. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen unter anderem über oberirdischen Gewässern der Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde. Sollten dort Veränderungen vorgenommen werden, ist die untere Wasserbehörde zu kontaktieren.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Angemerkt sei, dass im Kapitel 10.3.1 der Begründung auf das Genehmigungserfordernis hingewiesen wird. Eine Bebauung ist in diesem Bereich weder geplant noch nach den Grünflächenfestsetzungen planungsrechtlich zulässig.***

Von Seiten der Dezernate „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“, „Abfallwirtschaft“ und „Immissionsschutz“ bestehen zu der vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

***Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

### **Bergaufsicht**

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Bergechtsamts- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Sie wurden bereits zum Entwurf in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Zu den Belangen des **Kampfmittelräumdienstes** habe ich bereits im vorherigen Verfahrensschritt Stellung genommen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Der Kampfmittelräumdienst wurde unmittelbar beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.2019 mitgeteilt, dass keine Verdachtsflächen im Plangebiet bestehen.***

## **2.Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss, FB Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Schreiben vom 20.01.2021, AZ.: 60.00.02-330 Thorsten Schorr**

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Bahnhofstraße 71-73“. Bei der Planung handelt es sich um die Ausweisung eines Urbanen Mischgebiets auf einer insgesamt 1,6 ha großen und überwiegend bereits versiegelten Fläche. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

***Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.***

### Textliche Festsetzungen

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Die Ergänzung „Anregungen UNB“ in der Überschrift suggeriert allerdings, dass die Maßnahmen lediglich angeregt werden, dies ist nicht korrekt. Vielmehr müssen diese Maßnahmen eingehalten werden, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Nistkästen für Mauersegler und Mehlschwalbe, diese Maßnahme wurde aber auch als Empfehlung formuliert. Es wird um die Entnahme des Zusatzes „Anregungen UNB“ gebeten.

***Der Anregung wird gefolgt, der Zusatz wird gestrichen.***

Die Vermeidungsmaßnahme V2 wurde mit dem zusätzlichen Satz „Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle potentiell betroffenen Fledermausarten ab“ versehen. Hier stellt sich die Frage, weshalb dieser Zusatz aufgenommen wurde. Zum einen sind laut Gutachten keine weiteren Fledermausarten betroffen oder zu erwarten und zum anderen werden innerhalb der Maßnahmenbeschreibung keine konkreten Anzahlen für Ersatzkästen genannt. Um keine unnötigen Festsetzungen zu treffen, sollte dieser Zusatz entnommen werden. liegen Hinweise auf ein Vorkommen weiterer Fledermausarten vor, so ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

***Der Anregung wird gefolgt, der Satz wird gestrichen.***

Um möglichst schnell eine als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbare Laubstrauchhecke (Festsetzung Nr. A 6.3) herzustellen, sollte eine dreireihige Anpflanzung der heimischen Sträucher erfolgen.

**Der Anregung wird wie folgt entsprochen:**

**Im Bestand befinden sich dort bereits einheimische und standortgerechte Sträucher, die eine Fläche von rd. 280 m<sup>2</sup> einnehmen. Um die noch gehölzfreien Bereiche ausreichend und schnell zu schließen, sind Neupflanzungen auf einer Fläche von rd. 210 m<sup>2</sup> erforderlich. Bei einer Pflanzdichte von 1 Strauch / 2 m<sup>2</sup> gemäß Festsetzung A 6.3 ergeben sich insgesamt rd. 105 Sträucher, die gem. Artenliste 2 zu pflanzen sind.**

**Die Festsetzung wird um den Zusatz „von mindestens 105 Sträuchern“ ergänzt.**

Es fehlen Angaben über die zulässigen Nutzungen der in der Plankarte als verrohrtes Oberflächengewässer dargestellten Fläche. Eine Ergänzung wird empfohlen. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ist eine Eingrünung mittels heimischer, standortgerechter Stauden, oder die Anlage einer kräuterreichen, extensiv genutzten Wiese wünschenswert.

**Der Anregung wird entsprochen.**

**Eine Festsetzung zur Anlage einer kräuterreichen, extensiv genutzten Wiese im verrohrten Bereich wird ergänzt.**

#### Durchgrünung des Gebietes

Die Änderung des Gehölzflächenanteils innerhalb der Urbanen Gebiete, von 20 auf 30 % der Grundstücksfreifläche, ist zwar eine Verbesserung, wird allerdings nicht zu einer natur- und artenschutzfachlich ausreichenden Durchgrünung des Gebietes führen. Für eine solche ausreichende Durchgrünung sowie für die Bereitstellung gesunder Wohnverhältnisse, wird empfohlen, mind. 18 % des Urbanen Mischgebietes (insg. 10.500 m<sup>2</sup>), also mindestens 1.890 m<sup>2</sup>, als Gehölzflächen herzustellen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Ausführungen wird nicht gefolgt.**

**Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein Urbanes Gebiet, bei dem nach BauNVO eine Grundflächenzahl von bis zu 0,8 zulässig ist, also eine Bebauung von bis zu 80 %. Das Urbane Gebiet zeichnet sich durch eine Nutzungsmischung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen aus, die selbstverständlich auch einen angemessenen Anteil an Grünflächen aufweisen sollen. Das Plangebiet liegt im dicht bebauten Innenstadtbereich und ist bereits großflächig bebaut und versiegelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zukünftig zu einer Reduzierung der versiegelten Flächen gegenüber dem derzeitigen Status quo. Die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,4 (MU 1 und MU 2) und 0,6 (MU 3) liegen noch unter dem nach BauNVO zulässigen, sodass eine größere Grundstücksfreifläche entsteht, die durch die grünordnerische Festsetzung mit 30 % Gehölzanteil auch zu einer umfangreicheren Durchgrünung des Gebietes führt. Insbesondere das Teilgebiet MU 3 wird durch die festgesetzten Baufenster einen angemessenen Grünanteil im Gegensatz zum Bestand aufweisen. Die Stadt Neu-Anspach erachtet den Anteil der Durchgrünung für ausreichend.**

#### Artenschutz

Wie bereits zur ersten Offenlage angemerkt, sollte auf eine Grundstückseinfriedung zum Außenbereich verzichtet werden, denn nur ohne eine Einfriedung der Fläche bleibt die Durchgängigkeit für alle Tiere erhalten. Sofern aber eine Grundstückseinfriedung zwingend notwendig ist, sollte diese primär durch Hecken erfolgen. Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauersockel sollten ausgeschlossen werden. Es wird um eine entsprechende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen gebeten.

**Der Anregung wird gefolgt.**

**Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.**

Alle Maßnahmen sind mittels ökologischer Baubegleitung zu kontrollieren, ein entsprechender Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen.

**Der Anregung wird gefolgt.**

**Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.**

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gern. § 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten.

**Der Anregung wird gefolgt.**



Diese erhebliche Höhendifferenz muss auch bei der Bezugshöhe berücksichtigt werden. Hier einen Mittelwert von 328,64 m für beide Grundstücke zu bilden ist unangemessen, zumal dieser Wert sich außerhalb des Baufensters Bahnhofstr. 71 befindet und lediglich im Bereich der Privatstraße/Parkplatzzufahrt messbar ist.

Eine Bezugshöhenfestlegung auf Basis der durchschnittlichen Geländehöhe des **jeweiligen** Grundstückes ist hier, auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, geboten.

Ebenfalls wird Ihrem Hinweis, durch das vorhandene Baufenster würde ein Ausgleich für die Schlechterstellung, durch die im Plan festgelegte Höhe zu erreichen, widersprochen.  
Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht durch die Größe des Baufensters.

***Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzungen werden nicht geteilt. Es ist ein Gefälle in der Bahnhofstraße in östliche Richtung vorhanden. Allerdings stellt sich dieses unmittelbar entlang der Bahnhofstraße deutlicher dar als im Vergleich der beiden gesamten Grundstücke Bahnhofstraße 71 und Bahnhofstraße 73. Die vorhandene Bebauung ist derzeit deutlich von der Bahnhofstraße zurückgesetzt und ragt gegenüber den Nachbarbebauungen heraus. Sie kann deshalb nicht als Bezugspunkt genommen werden. Zukünftig ist das Baufenster deutlich größer und eine Bebauung unmittelbar entlang der Bahnhofstraße ist zulässig. Dadurch würde eine ganz andere Wirkung der Bebauung entstehen, als sie jetzt vorhanden ist. Die Höhenfestsetzung wurde aus städtebaulichen Gesichtspunkten formuliert und dient einer insbesondere in der Gebäudehöhe verträglichen Einfügung der (künftigen) Bebauung, die auch die Belange der Nachbarschaft angemessen berücksichtigt. Im Vergleich zur Bahnhofstraße 73 ist zwar eine geringfügig niedrigere Bebauung in der Gesamthöhe möglich, jedoch ist das Baufenster der Bahnhofstraße 71 deutlich größer. Somit besteht hier keine Benachteiligung.***

Da in der zurückliegenden Zeit immer wieder Gespräche hinsichtlich der Bezugshöhe, mit den Verantwortlichen der Stadt, geführt wurden, zuletzt am 13.01.d.J., sehen wir unseren Einspruch, auch entgegen Ihrer Festsetzung, gern. §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, als gerechtfertigt an.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Hilfsweise beantragen wir bei Nichtzulassung unseres Einspruchs, die Einsetzung in den vorherigen Stand.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Stadt Neu-Anspach hat durch mehrere Beschlussfassungen ihren Planungswillen und auch den räumlichen Geltungsbereich bekräftigt. Das Beteiligungsverfahren sieht lediglich die Möglichkeit von Einwendungen vor, die zur Ermittlung des Abwägungsstoffes dienen.***

**Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**3.6 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73", Stadtteil Anspach  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**Vorlage: 31/2021**

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses beantragt eine namentliche Abstimmung.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Bahnhofstraße 71 - 73, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Bahnhofstraße 71 - 73, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

**Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**3.7 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Gemarkung Anspach - Entwurfsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Vorlage: 30/2021**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes für die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.8 2020 - 13 Östlicher Ortsrand Westerfeld - Erweiterung - Grundsatzentscheidung Aufteilung der Grundstücke und Einbeziehung des Wirtschaftswegs**

**Vorlage: 42/2021**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Während der Beratung im Bauausschuss zu diesem Tagesordnungspunkt sei eine weitere Gestaltungsvariante von der ISEK-Arbeitsgruppe Siedlung und Entwicklung vorgestellt worden. Hiernach sei eine Bebauung mit zwei Doppelhäusern, also vier Doppelhaushälften, möglich. Diese Variante wurde dann, abweichend von der Vorlage, mehrheitlich beschlossen.

Stadtverordneter Guntram Löffler von der CDU-Fraktion erklärt, mit der Entscheidung im Bauausschuss könne seine Fraktion leben. Er weist daraufhin, dass die notwendigen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken untergebracht werden müssen.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion führt aus, wonach seine Fraktion das Bieterverfahren für exponierte Grundstücke strikt vertrete. Daher bevorzuge man die Variante 1, zwei Grundstücke mit je einer Einzelhausbebauung. Alternativ könne sich seine Fraktion aber auch vorstellen, die Grundstücke für die Doppelhaushälften ebenfalls im Bieterverfahren anzubieten.

Dr. Jürgen Göbel, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, gibt an, seine Fraktion werde sich dem Beschluss aus dem Bauausschuss anschließen. Er bittet darum, dass im weiteren Verfahren die Parkplatzsituation beachtet werde, denn es könnte schon etwas eng werden in dieser Straße. Auch bittet er darum, die erforderlichen Maßnahmen seitens der Verwaltung für den weiteren Fortgang der Sache zügig anzugehen.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt, seine Fraktion sei mit der Variante 5 einverstanden. Dies widerspreche nicht dem Bieterverfahren, das könne man später noch entscheiden. Heute gehe es um die Aufstellung des Bebauungsplanes, nicht um die Vergabe der Grundstücke. Die Situation mit den Parkplätzen sei ein generelles Problem, nicht nur beschränkt auf diese Grundstücke in Westerfeld. Dies müsse man separat angehen, denn es sei mittlerweile normal, die Stellplätze auf den Grundstücken nachzuweisen, diese dort aber nicht zu nutzen.

Für die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen führt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner aus, dass man der Variante 5 zustimmen werde. Hierbei haben vier Familien die Möglichkeit, Wohneigentum zu erwerben. Ihre Fraktion sei gegen das Bieterverfahren. Weiter gibt sie an, dass die Parkplatzsituation vielleicht kritisch sei, aber die notwendigen Stellplätze werden gebaut.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion erinnert daran, dass seine Fraktion damals eine Bebauung mit vier Reihenhäusern vorgeschlagen hat. Die Idee dahinter war, dass man für junge Familien günstigen Wohnraum schaffe. Die Variante 5 mit jetzt vier Doppelhaushälften sei sogar praktikabler im

Bezug auf die Stellplätze. Er sehe dabei keine Problematik. Seine Fraktion werde heute für die Variante 5 und nie für ein Bieterverfahren stimmen, da es dem eigenen Ansatz widerspreche.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1.den Wirtschaftsweg Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 115 (ca. 180 m<sup>2</sup>) mit in das Bauleitplanverfahren zu integrieren und zukünftig als Bauland zu nutzen.
- 2.bei der Grundstücksaufteilung die vorgeschlagene Variante 5 als Grundlage für das Bauleitplanverfahren anzuwenden.
- 3.den Magistrat zu ermächtigen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ohne gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.9 14. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach 1) Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Mitglieder des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstands 2) Konkretisierung der Aufwandsentschädigung bei Schriftführertätigkeit**

**Vorlage: 13/2021**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe der Vorlage mit einer kleinen Ergänzung zugestimmt, wonach es in § 3 Absatz 3 heißt, „Kurz Sitzungen mit einer Maximaldauer von unter 30 Minuten“ begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer fragt, ob bei dieser Neuregelung auch die klassischen Wahlhelfer berücksichtigt werden. In der Beschlussvorlage seien nur Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlvorstände genannt.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino klärt auf, dass die klassischen Wahlhelfer, in Neu-Anspach sechs Personen pro Wahllokal, einen Wahlvorstand bilden. Somit sind die Mitglieder des Wahlvorstandes auch als klassische Wahlhelfer in der Satzungsänderung berücksichtigt.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

### **14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 05.09.2017**

#### **Artikel I**

##### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Mitglieder des Wahlausschusses bei städtischen Wahlen/Bürgerentscheiden sowie der Wahlvorstände bei allen durchzuführenden Wahlen sowie Volksentscheiden 30,00 Euro  
zzgl. eines Gutscheins vom Gewerbeverein Neu-Anspach e.V. in Höhe von 20,00 Euro

(3) Schriftführer in den städtischen Gremien erhalten pro Sitzung, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wahrgenommen wird, neben den Fahrtkosten, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30,00 Euro.

Sogenannte Kurz Sitzungen mit einer Maximaldauer von unter 30 Minuten, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, begründen keinen Anspruch



auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

Wird die Schriftführertätigkeit in den Sitzungen ausnahmsweise durch Mandatsträger/innen bzw. ehrenamtliche Stadträte wahrgenommen, haben diese ebenfalls einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gewährt, auf die der betreffende Personenkreis nach den näheren Festlegungen dieses § 3 Anspruch hat.

## **Artikel II**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die 14. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.10 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

**Vorlage: 46/2021**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt die Zustimmung seiner Fraktion. Allerdings wisse er, dass es Menschen gebe, welche äußerst gesundheitlich problematisch auf die Funkzähler reagieren. Dies seien sicher nur ganz wenige, aber es gebe diese Menschen. Er wolle anregen, das Thema zu bedenken und bei einer zukünftigen Änderung eventuell zu berücksichtigen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

### **12. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 29.10.2020**

#### **Artikel I**

beschlossen:

#### **§ 11 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung**

Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

#### **Artikel II**

## **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.11 Erneute Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der Einschränkungen bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie**

**Vorlage: 33/2021**

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass man von der Realität eingeholt wurde. Erst nach der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2021 sei aus dem Kreis der Kita-Leitungen der Hinweis gekommen, dass es auch Fälle gebe, wonach die Eltern kürzere Betreuungszeiten wählen als ursprünglich gebucht und dabei auf das Mittagessen verzichten. Diese Umstände sollten auch berücksichtigt werden, weshalb eine Ergänzung zum Beschlussvorschlag an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung verteilt wurde. Er bittet um Zustimmung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino verliest die entsprechende Ergänzung, diese lautet:  
Sollten die Eltern von kürzeren Betreuungszeiten Gebrauch machen als regulär gebucht und dabei auf das Mittagessen verzichten, werden die nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten analog der beschriebenen Regelungen (<10 Tage = 50 %; >10 Tage = 100 %) erlassen. Die Betreuungszeit wird gemäß des ursprünglich gebuchten Moduls berechnet.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe diese Vorlage länger beraten und einstimmig beschlossen.

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung folgende Modalitäten zur Erhebung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren festzulegen:

Für alle Kinder, die im Monat Januar 2021 (und je nach Kostenübernahme durch das Land auch darüber hinaus) keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die im Monat Januar 2021 (und je nach Kostenübernahme durch das Land auch darüber hinaus) eine Betreuung zwischen einem und zehn Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die im Monat Januar 2021 (und je nach Kostenübernahme durch das Land auch darüber hinaus) eine Betreuung zwischen elf und zwanzig Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Sollten die Eltern von kürzeren Betreuungszeiten Gebrauch machen als regulär gebucht und dabei auf das Mittagessen verzichten, werden die in Anspruch genommenen Mahlzeiten analog der beschriebenen Regelungen (<10 Tage = 50%; >10 Tage = 100%) erlassen. Die Betreuungszeit wird gemäß des ursprünglich gebuchten Moduls berechnet.

Diese Maßnahmen sind daran gebunden, dass das Land Hessen 50 % der Elternbeiträge erstattet und auf die Laufzeit dieser Erstattung begrenzt.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.12 Einführung einer Pferdesteuer**

**Vorlage: 258/2020**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe diese Vorlage abgelehnt mit den Hauptgründen der mangelnden Wirtschaftlichkeit sowie einem zu hohen Aufwand für die Umsetzung.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende Satzung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf das

1. Halten und
2. entgeltliche Benutzen von Pferden

durch natürliche Personen im Stadtgebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf.

#### **§ 2 Steuergegenstand, Halter**

Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Stadtgebiet Neu-Anspach. Sie wird bei dem Halter des Pferdes (Abs.2 und 3) erhoben.

Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf besitzt.

Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

#### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

#### **§ 4 Steuerpflichtiger**

Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Stadtgebiet ist.

Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält. Sind mehrere Personen Steuerpflichtige im Sinne der Bestimmung der Abs. 1 und 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

#### **§ 5**

## **Steuersatz**

Die Pferdesteuer beträgt **90,00 €** im Jahr pro Pferd.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

Von § 5 ausgenommen sind:

- Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.
- Pferde, die aufgrund von Erkrankungen oder Alter dauernd nicht mehr im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Reiten als Freizeitgestaltung genutzt werden können. (Nachweis dieser Eigenschaft ist durch einen Tierarzt zu bescheinigen).

## **§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.

Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd 6 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

## **§ 8 Fälligkeiten der Steuerschuld**

Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

## **§ 10 Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen**

Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichtete finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

Die Stadt ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

## **§ 11 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Pferdesteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt – Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten des Steuerpflichtigen werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen und Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Unterlagen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12 Allgemeine Aufnahmen des Pferdebestandes**

Zur Ermittlung des Pferdebestandes kann die Stadt in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Pferde anordnen. Pferdebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

## **§ 13 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 der Pferdesteuersatzung handelt,

- wer nicht die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 2 Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§4) zu sein, und die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer nicht mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 4 bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§4) ist, und die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung nicht anzeigt. Satz 1 des § 9 gilt für Mitteilungspflichtige nach § 9 Abs. 2 entsprechend.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 1 Ja-Stimme(n), 32 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **Hinweis:**

**Der Beschluss gilt als abgelehnt, da die Gegenstimmen größer als die Ja-Stimmen sind. Es wird keine Pferdesteuer eingeführt.**

### **3.13 Waldwirtschaftsplan 2021**

**Vorlage: 276/2020**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2021.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.14 Neukonzeption Jugendpflege**

**Vorlage: 281/2020**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe die Neukonzeption sehr intensiv und ausführlich beraten. Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich beschlossen. Weiter wurde ein Konzept von der Verwaltung und dem VzF gewünscht, worin man erkennt, welche Möglichkeiten nach der Einsparung noch bestehen. Das Konzept liege heute vor und sie bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion führt aus, wonach die Streichung bzw. Kürzung ihrer Fraktion insgesamt zu weit gehe. Sie stellt deshalb den Antrag, die geplanten 100.000 Euro zu halbieren und somit nur 50.000 Euro für den Bereich der Jugendpflege zu reduzieren. Darauf solle zusätzlich ein Sperrvermerk gesetzt werden, welcher durch den Haupt- und Finanzausschuss aufzuheben sei. Hinzu komme noch eine Information, welche sie in der Sitzungspause der Sozialausschusssitzung bekommen habe. Demnach solle die Möglichkeit bestehen, dass die Drogenberatung Usinger Land die Räumlichkeiten des Jugendhauses nutzen könnte, wenn denn die Jugendpflege in das Untergeschoss ziehe. Ihre Fraktion möchte sichergestellt wissen, dass dies funktioniere.

Von der FWG-UBN-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer aus, dass es ein Unding sei, das vorgelegte als ein Konzept zu bezeichnen. Dies sei kein Konzept, sondern lediglich ein Papier, um Geld einzusparen. Der FWG-UBN-Fraktion wie auch der Stadtverordnetenversammlung war es wichtig, dass wieder ein Jugendpfleger eingestellt wird. Die Einsparung betreffe nicht nur das VzF-Jugendhaus, sondern auch eine Stundenkürzung beim Streetworker. Die Jugendarbeit sei wichtig und sei die Zukunft. Jetzt an der Jugend zu sparen könne die FWG-UBN-Fraktion nicht zulassen und werde deshalb dagegen stimmen.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erwidert dazu, dass in Zeiten von massiver Grundsteuererhöhung, welche bevorstehe, sparen kein Schimpfwort mehr sei. Es sei das Gebot der Stunde, damit die Steuererhöhung für die Menschen so gering wie möglich gehalten werde. Seine Fraktion sei der Überzeugung, dass das vom VzF und der Stadt vorgelegte Konzept tragfähig für die weitere Jugendpflege in Neu-Anspach sei. Sicher könnte man in Zeiten von mehr Geld sich auch mehr wünschen. Allerdings müsse für das Jahr 2021 in allen Bereichen Beiträge für Einsparungen geleistet werden. Seine Fraktion werde mit schwerem Herzen zustimmen, in Kenntnis der Notwendigkeit alle Bereiche beteiligen zu müssen, damit die Grundsteuer nicht ins Unermessliche steigt.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion führt aus, dass die SPD-Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Er möchte deutlich dem Eindruck entgegenreten, dass es sich hier um eine unsinnige pauschale Kürzung handele. Den hohen Kosten stehe eine extrem niedrige Nutzung der Jugendlichen gegenüber. Mit dem neuen Konzept handele es sich nicht um einen Kahlschlag. Die Streetworkerarbeit halte man nach wie vor für sehr wichtig – und mit dem neuen Konzept werde das Engagement in diesem Bereich auf ein Normalmaß, wie es für vergleichbare Städte der Fall ist, zurückgeführt.

Für die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner, dass man schon im Ausschuss die Vorlage abgelehnt habe und dies auch heute tun werde. So wie es im neuen Konzept vorgeschlagen ist, sei das VzF-Jugendhaus nur noch ein Aufenthaltsort für Jugendliche. Das wolle man nicht. Im Bezug auf die niedrige Nutzung der Jugendlichen bittet sie darum, sich nicht auf die Zahlen aus dem Corona-Jahr 2020, wo das Jugendhaus zum großen Teil geschlossen war, zu beziehen.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion erklärt, dass der SPD-Fraktion die Jugendarbeit nach wie vor sehr wichtig sei und am Herzen liege. In Zeiten von knappen Kassen müsse man überlegen, wie man das Geld sinnvoll einsetze. Nach der geplanten Kürzung sei immer noch ein Betrag von 153.000 Euro für die Jugendarbeit, die zwei Jugendpflegerinnen und den Streetworker budgetiert. Dies sei nur ein Baustein der Jugendarbeit in Neu-Anspach. Hinzu komme noch die Arbeit mit den Jugendlichen in den Vereinen wie auch die selbstverwalteten Jugendzentren. Mit der Neukonzeption der Jugendpflege habe man die Chance zu definieren, wie die zukünftige Jugendarbeit in der Stadt aussehen solle. Ein ausführlicher Bericht des VzF inkl. einer Analyse solle den politischen Gremien jährlich vorgelegt werden.

Von der b-now-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien aus, dass es gravierende Unterschiede in der Jugendbetreuung gebe. Einerseits werden diese teilweise durch das VzF-Jugendhaus betreut, andererseits beschäftigen diese sich selbst in den selbstverwalteten Jugendzentren. Unter dem Aspekt der Einsparung, welche dringend nötig ist, sei diese Beschlussvorlage zu akzeptieren und seine Fraktion werde entsprechend zustimmen.

Stadtverordneter Andreas Moses ergänzt, dass er eine Verlagerung der Drogenberatung gut heiße und das dafür Zeiten für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino wiederholt den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer fragt, ob man den Beschluss über die Einsparung bzw. die Ergänzung mit der Jugend- und Drogenberatungsstelle splitten könne.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino macht deutlich, dass er Einigkeit bezgl. der Ergänzung zur Jugend- und Drogenberatungsstelle erkennt. Der Magistrat möge bei der Vertragsgestaltung die Zeiten für die Jugend- und Drogenberatungsstelle entsprechend einrichten. Der Vertrag komme ja dann auch wieder zur Entscheidung in die Fachausschüsse bzw. in die Stadtverordnetenversammlung. Er lasse zunächst über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, den Magistrat zu beauftragen, basierend auf dem Eckpunktepapier der Vorlage 281/2020, mit dem VzF im zweiten Quartal 2021 einen Vertrag über die künftige Nutzung des Jugendhauses auszugestalten. Dieser Vertrag soll den bisher gültigen Vertrag ablösen und zum 01.07.2021 in Kraft treten. Die darin vereinbarten Leistungen müssen die jährlichen Kosten für den Bereich der

Jugendpflege (im Verhältnis zu den Mittelanmeldungen für 2021) um 50.000 Euro reduzieren. Da der Vertrag erst zum 01.07.2021 in Kraft tritt, wirken sich die Einsparungen im Jahr 2021 lediglich anteilig aus.

**Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, basierend auf dem Eckpunktepapier der Vorlage 281/2020, mit dem VzF im zweiten Quartal 2021 einen Vertrag über die künftige Nutzung des Jugendhauses auszugestalten. Dieser Vertrag soll den bisher gültigen Vertrag ablösen und zum 01.07.2021 in Kraft treten. Die darin vereinbarten Leistungen müssen die jährlichen Kosten für den Bereich der Jugendpflege (im Verhältnis zu den Mittelanmeldungen für 2021) um 100.000 Euro reduzieren. Da der Vertrag erst zum 01.07.2021 in Kraft tritt, wirken sich die Einsparungen im Jahr 2021 lediglich anteilig aus. Weiter wird beschlossen, der Jugend- und Drogenberatungsstelle des Hochtaunuskreises nach Möglichkeit räumliche und zeitliche Kapazitäten im Jugendhaus zur Verfügung zu stellen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.15      Betreuungsangebote                      in                      den                      Kindertagesstätten**  
**Abschaffung des Moduls bis 15.00 Uhr**  
**Vorlage: 36/2021**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe der Vorlage mehrheitlich zugestimmt. Im ersten Jahr wird eine anteilige Kosteneinsparung von 11.500 Euro generiert.

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe ausführlich und intensiv beraten, sei aber zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen. Es gebe daher keine Beschlussempfehlung aus dem Sozialausschuss an die Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion ergänzt, dass gemäß Aussage von Herrn Dr. Sturm, Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, eine jährliche Gesamteinsparung von 41.000 Euro generiert werde, welcher aber noch nicht komplett in diesem Jahr entstehen könne.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Betreuungsmodul bis 15.00 Uhr als Buchungsoption für die Betreuung in Neu-Anspacher Kindertagesstätten ersatzlos zu streichen. Die buchbaren Optionen für die Kinderbetreuung stellen sich dann wie folgt dar:

U3-Betreuung (1-3 Jahre): 13.00, 16.00 und 17.00 Uhr

KiTa-Betreuung (3-6 Jahre): 13.30, 16.00 und 17.00 Uhr

Der Magistrat wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Gebührensatzungsänderung für die Kindertagesstätten vorzulegen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt auf den 01.08.2021 (ersatzweise Start des Kindergartenjahres).

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.16      Kleinkindbetreuung                      in                      den                      Kindertagesstätten**  
**Erhöhung der Betreuungsgebühren**  
**Vorlage: 38/2021**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe bei dieser Vorlage den Beschluss in zwei Teile gesplittet. Zum Punkt Gebührenerhöhung im U3-Bereich wurde kein Beschluss gefasst und somit wird keine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet.



Zum Punkt Gebührenerhöhung aufgrund der jährlichen Tarifsteigerungen für Personalkosten und der Steigerungen beim Preisindex für die Lebenshaltung wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst, die Gebühren anzupassen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Folge einen anderen Beschluss gefasst. Deshalb habe der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur nochmal für eine Klarstellung gesorgt. Das Schriftstück mit den Erläuterungen sei zwei Tage vor der heutigen Sitzung verteilt worden.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe die Vorlage mehrheitlich beschlossen. Wie bereits dargestellt, sei dies ein abweichender Beschluss gegenüber dem Sozialausschuss. Er schlägt deshalb vor, über die Variante wie sie vom Leistungsbereich dargestellt wurde, abzustimmen.

Bürgermeister Thomas Pauli erläutert nochmal zur Klarstellung, dass unterschiedliche Beschlüsse in den beiden Fachausschüssen gefasst wurden. Der Beschluss des Sozialausschusses entspricht in etwa der Variante, wie sie jetzt von der Verwaltung bzw. dem Leistungsbereich vorgeschlagen ist. Insgesamt für alle Kindertagesstätten geht es hier um einen jährlichen Betrag von 7500 Euro, entsprechend ab dem 01.08. gerechnet bleiben 3100 Euro. Der Haupt- und Finanzausschuss habe beschlossen, für die Gebührenerhöhung einen Mittelwert der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst der letzten fünf Jahre zu bilden.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion gibt zu, dass der Haupt- und Finanzausschuss anders beschlossen habe, was offenbar auf einem Missverständnis beruhte. Sie lese aus dem Schriftstück des Leistungsbereiches, dass die Preisindexsteigerungen jährlich zum 01.01. angepasst werden sollen und die Tarifsteigerung bei den Personalkosten jeweils sofort. Sie fragt, ob dies so richtig sei.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass die Preisindexsteigerungen jeweils zeitlich versetzt errechnet und veröffentlicht werden. Die Tarifsteigerungen bei den Personalkosten stehen manchmal bereits für das kommende Jahr fest, manchmal aber auch nicht. Es ist geplant, nur mit einer Änderung zum 01.01. die Gebührenänderung vorzunehmen. Somit geschehe dies jeweils nachgelagert und nivelliere sich über den entsprechenden Zeitraum.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses stimmt dem Beschlussvorschlag zu. Er fragt, wie dieser Beschluss praktisch umgesetzt werden könne. Er bittet, darüber nachzudenken, einen vernünftigen Weg zu finden, damit die entstehenden Kosten nicht den zusätzlichen Ertrag übersteigen. Prinzipiell begrüßt er den Beschluss und wünscht eine günstige Gestaltung der Umsetzung.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion gibt an, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verstanden zu haben, dass diese Gebührenerhöhung schon zum 01.08.2021 greifen solle. Wenn dies nicht der Fall sei, erhebt dies zum Antrag.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien von der b-now-Fraktion stimmt der Aussage seines Vorredners zu, man habe beschlossen, diese Gebührenerhöhung bereits zum 01.08.2021 gelten zu lassen. Er sei froh und dankbar, dass man eine Gebührenerhöhung mit entsprechender Grundlage jetzt durchsetzen könne, sei dies doch eine frühere Idee seiner Fraktion gewesen.

Von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen bestätigt Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer, dass man schon lange über die Einpreisung von Tarifsteigerungen rede. Sie stellt die Frage, ob denn jedes Jahr Gebührenbescheide erstellt bzw. verschickt werden.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass nur bei Gebührenänderungen neue Gebührenbescheide verschickt werden. Allerdings arbeite der Leistungsbereich hier sehr stark software-unterstützt, so dass man mit ein wenig Vorlauf alles gut abhandeln könne.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, auf welcher Grundlage die Gebührenanpassungen erfolgen sollen. Sollte es zu diesem Beschluss kommen, ist klar, dass die Stadtverordnetenversammlung damit eine Erhöhung der Benutzungsgebühren wünscht, auch wenn die konkreten Beträge jetzt noch nicht errechnet sind. Er ruft zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Satzungsänderung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Konkret soll die Beteiligung der Eltern an der Kinderbetreuung jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres auf der Grundlage der folgenden beiden Indikatoren neu ermittelt werden:

1) Preisindizes für die Lebenshaltung in Deutschland auf der Grundlage der Daten des statistischen Bundesamtes. Hier liegen die aktuellsten Daten jeweils ein Jahr rückwirkend vor. Zum 01.01.2022 würde die Erhöhung entsprechend auf den Daten für das Jahr 2020 erfolgen (da die Zahlen für das Jahr 2021 erst im Januar 2022 veröffentlicht werden usw.). Dieser Schlüssel würde auf alle Kosten angewendet werden, die keine Personalkosten sind (Betriebskosten).

2) Gehaltssteigerungen für Erzieherinnen und Erzieher auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst TVöD – SuE. Berücksichtigung der Erhöhung der tariflich verhandelten Gehaltssteigerung des letzten Kalenderjahres. Vereinbaren die Tarifparteien beispielsweise eine Erhöhung zum 01.04.2021 von 1,4 %, würde sich der Elternbeitrag bezogen auf den Anteil der Personalkosten (nicht auf die sonstigen Kosten, die bereits durch Punkt 1 abgebildet wurden) ebenfalls um 1,4 % erhöhen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die o.g. Beteiligung der Eltern an der Kinderbetreuung auf den entsprechenden Grundlagen zusätzlich schon für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.12.2021 zu erheben.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.17 Hundesteuer - Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

**Vorlage: 76/2021**

Bürgermeister Thomas Pauli erläutert zu Beginn, dass dieser Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung auf der Tagesordnung ergänzt wurde. Die Vorlage wurde nötig, weil der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen habe, die Hundesteuer um 25 % anzuheben. Somit wird auch eine Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer notwendig. Die neuen Gebührenansätze wurden errechnet und entsprechend angepasst. Die Änderung der Satzung soll erst zum 01.04.2021 wirksam werden, um eventuellen Rechtsunsicherheiten bei rückwirkendem In-Kraft-Treten zum 01.01.2021 aus dem Weg zu gehen. Es wurde ein Betrag von 15.300 Euro errechnet, welcher durch diese Erhöhung zusätzlich generiert wird.

Stadtverordneter Matthias Henninger von der b-now-Fraktion führt aus, dass die Hundesteuer nicht die finanziellen Probleme der Stadt lösen werde. Man habe vorhin die Pferdsteuer abgelehnt, daher wolle er auch einer Hundesteuererhöhung nicht zustimmen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion erklärt, die CDU-Fraktion werde der Erhöhung nicht zustimmen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

#### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 17.12.2019**

#### **Artikel I**

##### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	76,00 €
für den zweiten Hund	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	230,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b) Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder

e) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,

2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,

3. Staffordshire-Bullterrier,

4. Bullterrier,

5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,

7. Fila Brasileiro,

8. Kangal (Karabash),

9. Kaukasischer Owtscharka und

10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

## Artikel II

### § 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.18 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021**

**Vorlage: 238/2020**

Bürgermeister Thomas Pauli weist auf die aktuelle Veränderungsliste hin, welche am heutigen Nachmittag versandt wurde. Dort sind noch einmal letzte Änderungen aufgeführt. Diese basieren auf weiteren Berechnungen bzw. verwaltungsinternen Diskussionen, worin weitere Einsparungen gefunden werden konnten. Diese waren erst jetzt möglich, da man unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den Vorjahren mit ca. halbjähriger vorläufiger Haushaltsführung im Jahr 2021 rechnen muss. Dementsprechend können weniger Maßnahmen umgesetzt werden. Klar ist, dass Unvorhergesehenes nicht eingeplant ist und zu einer separaten Vorlage führen wird. Zusammengefasst führen die Einsparungen in Summe zu einer Steuerlast von 760 Grundsteuerpunkten.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe in insgesamt drei Sitzungen lange und ausführlich beraten. Auf die einzelnen Anträge wolle er jetzt nicht eingehen, auch liege das Protokoll nicht vor. In Summe haben die Beratungen zu den Ergebnissen in den Listen geführt, welche Bürgermeister Thomas Pauli bereits genannt habe.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino ergänzt, wonach vor dem Haupt- und Finanzausschuss sechs Sitzungen des Arbeitskreises Haushalt stattgefunden haben. Dort haben auch die führenden Verwaltungsleute teilgenommen. Er möchte betonen, dass hier konstruktiv mitgearbeitet wurde und man intensiv nach Einsparpotentialen gesucht habe. Er bittet um die Stellungnahmen der Fraktionen.

### **b-now-Fraktion**

Für die b-now-Fraktion gibt Stadtverordneter Christian Holm die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Bürgermeister und Mitglieder des Magistrats, sehr geehrte Vertreter der Presse und vor allem liebe Gäste!

Ein Haushalt ist nicht nur ein umfassendes administratives Zahlenwerk. Es enthält die politische und wirtschaftliche Momentaufnahme unserer Stadt. Somit ist es der Höhepunkt der politischen Diskussion, wie wir heute schon hören durften. Kurz vor der Kommunalwahl geht es jedoch um weit mehr, es geht auch um die Deutungshoheit über die Zahlen. Über eines gibt es jedoch kaum Zweifel: Wir haben noch einiges an Arbeit vor uns, die nur schwerlich durch ein geteiltes Parlament gestemmt werden kann. Unsere Situation lässt sich also wie folgt beschreiben, ich zitiere hier aus einem bekannten Film: „Das Problem ist nicht das Problem. Unsere Haltung zum Problem ist das Problem.“

Im November 2020 wurde eine vorzeitige Beschlussfassung zum Haushaltsentwurf und einer Grundsteuer B Erhöhung auf 1.100 Punkte durch die Mehrheit abgelehnt. Es gab noch zu viele offenen Punkte, die durch Land, Kreis und auch in der Verwaltung ausgelotet werden mussten, um eine so drastische Belastung der Bürger zu vermeiden. Die Senkung der Kreisumlage, Corona-Zuschüsse oder auch die exakten Kalkulationen aus dem Kita-Bereich waren als Zahlenbasis für eine bessere Entscheidung unerlässlich. Hätte man früher anfangen können? Vielleicht. Aber dann hätte man viele richtungsweisende Entscheidungen schon vor 10 Jahren treffen können. Aber es ist nie zu spät, eine gute Entscheidung zu treffen – der Arbeitskreis Haushalt war eine solche gute Entscheidung.

In sechs konstruktiven Sitzungen des Arbeitskreises und in den folgenden intensiven HFA-Sitzungen wurde nahezu 35 Stunden debattiert. Es gab über fast alle Fraktionen hinweg einvernehmliche Beschlüsse zu einer großen Anzahl an Kürzungen, Verschiebungen, Streichungen und Grundstücksverkäufen.

Aber die harte und stellenweise lange Arbeit bis in die Nacht hat sich gelohnt. In Summe wurde eine Verbesserung von mehr als 1,7 Millionen € erzielt. Die Erhöhung der Grundsteuer B konnte so um ca. 340 Punkte gesenkt werden. In Summe wird Neu-Anspach mit einer Grundsteuer B von ca. 760 Punkten landen. Zum Vergleich: 2019 hatten wir einen Hebesatz von 727 Punkten. Meiner Kenntnis nach ist damals kein Exodus in andere Städte verzeichnet worden. Das düstere Szenario ist somit eher schmückendes Beiwerk als fundierte Beweisführung.

Erlauben Sie mir einen kurzen Abstecher in die Jahresabschluss-Prüfberichte des Hochtaunuskreises. Hier finden sich Aussagen von unabhängigen Revisoren, die Experten in ihrem Fach sind und deren Bewertung durchaus erhellend ist.

Die Stadt Neu-Anspach war in die 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ einbezogen worden. Ein kleiner Auszug aus dem Prüfbericht der Revision HTK von 2016 zeigt, welche Probleme damals attestiert wurden:

Wörtliches Zitat aus dem Prüfbericht S.9 Absatz 1.4 – das Jahr 2015:

- Nicht ausgeglichene Jahresergebnisse („nicht rechtmäßig und nicht sachgerecht“)
- Haushaltssicherungskonzepte „nicht rechtmäßig und nicht sachgerecht“

Dieser Haushalt wurde übrigens in der letzten Legislaturperiode einstimmig angenommen.

Einzelne solcher Punkte finden sich seit 10 Jahren in fast allen Prüfberichten. Es sind somit keinesfalls extreme Ausnahmen, sondern in vielen Städten regelmäßige und bekannte Prüfergebnisse. Wichtig ist vielmehr, was man tut und wie man damit umgeht.

Der Haushalt in Neu-Anspach hatte 2020 ordentliche Erträge in der Größenordnung von 38,1 Millionen €, bei ordentlichen Aufwendungen von 35,7 Millionen €. Die Stadt muss derzeit ca. 2,4 Millionen € für Schulden bezahlen. Während man vor 5 Jahren noch mit 20 Millionen € Kassenkredit aus Bad Homburg zurückkommen konnte, muss die Stadt nun mit einer reglementierten Darlehensaufnahme von 3,1 Millionen € zurechtkommen. Unsere Handlungsoptionen sind eingeschränkt – das sind die Bedingungen der Hessenkasse.

Ein anderes Thema ist das Mittelzentrum. Hier gibt es über alle Fraktionen hinweg den Wunsch, das Thema stärker zu verfolgen. Dies würde für Neu-Anspach eine wesentliche Verbesserung bei der finanziellen Ausstattung bedeuten.

Der wesentliche Kostenblock ist nach wie vor die gesamte Kinder- und Jugendbetreuung. Mit inzwischen über 4,7 Millionen € jährlicher Unterdeckung stellt diese Position den größten Zuschussposten im Haushalt dar. Dies ist über viele Jahre gewachsen, aber durchaus gewollt. Denn Kinder und eine gute Jugendarbeit sind unerlässlich. Die Frage ist jedoch, wie die Lasten geschultert werden können und ob man das Vorgehen „alles und zu jedem Preis“ beliebig fortsetzen kann. Laut Prüfung der Revision beläuft sich das Defizit im Kleinkindbereich (U3) derzeit auf 550.000 Euro, was umgerechnet ca. 500 Euro Gebührensteigerung pro Monat bedeutet hätte. Spätestens jetzt hätte man also handeln müssen oder können. Wir als b-now haben uns eine vergleichbar kleine Erhöhung von max. 40 Euro pro Monat gewünscht. Das wäre ehrlich und vertretbar gewesen. Die Mehrheit konnte sich diesem Vorgehen aber nicht anschließen.

Dennoch konnte gerade im Kita Bereich zum ersten Mal seit Jahren in vielen Punkten mit soliden Zahlen und klaren Aussagen als Grundlage gearbeitet werden. Im AK HH wurden die Grundlagen ausgiebig diskutiert und als Empfehlungen für die HFA Sitzungen formuliert.

So konnte durch die effizientere Gestaltung von Modulen, Ausnutzung von Freiheitsgraden im Kifög, Einfordern der echten Kosten von anderen Gemeinden für Einpendler und i-Kinder und nicht zuletzt Einführen einer automatischen Kostensteigerung abhängig von Index/Inflation die Kostenlage verbessert werden. Offene Punkte betreffen noch die Ausgestaltung des Jugendhauses, die zentrale Belegung aller Kita-Plätze durch die Stadt sowie das Erstellen eines Kita-Konzepts.

Es war erstaunlich zu sehen, dass so viele Entscheidungen getroffen werden konnten, ohne dass dafür ein Konzept vorlag. Gerade Entscheidungen, die man im Jahrestakt neu bewerten und treffen kann, müssen in einer solchen angespannten Lage schneller getroffen werden. Dafür waren jedoch einige Politiker nicht zu gewinnen.

Der neue Haushalt ist recht einfach erklärt: Der städt. Betrieb und die Leistungen werden - wenngleich reduziert - aufrechterhalten, viele kleine Positionen werden geschoben, gekürzt oder gestrichen. Für „Unvorgesehenes“ ist kein Platz geblieben.

Es gab eine klare Position der b-now: Die Erhöhung der Grundsteuer B muss mit allen wirtschaftlich machbaren Maßnahmen reduziert werden.

Gleichwohl hat auch die b-now Punkte, die für uns und eine lebenswerte Stadt gesetzt sein müssen:

- Das Waldschwimmbad wird nach wie vor unterstützt und gefördert
- Die Bibliothek wird weiterhin für die Bürger offen sein
- Der Nikolausmarkt 2021 soll möglich gemacht werden

Die b-now nimmt sich selbst ebenso in die Pflicht. Nach der erfolgreichen Aktion gegen das Jakobskreuzkraut im Sommer 2018 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Jagdgenossen wird die b-now auch diesen Sommer diese Aktion durchführen und aus eigener Tasche Saatgut für eine Nachpflanzung zur Verfügung stellen. Das wird den Haushalt um etwa 5.000 € entlasten. Die Aktivitäten im geschundenen Wald wurden bei Pflanzaktionen mit Körpereinsatz und finanziell ebenfalls mit 4.500 € unterstützt.

Der Haushalt ist also zusammengedampft auf das Notwendige mit einigen Leistungen, die den Bürgern und der großen Mehrheit der Stadtverordneten lieb und teuer sind. Die Beschlüsse zu den Kürzungen wurden nahezu einstimmig durch alle Mitglieder im HFA vorgenommen. Eine solche geschlossene Einigkeit konnte man aufgrund der vorher geführten Debatten eigentlich nicht erwarten. Der Arbeitskreis Haushalt, der von allen Fraktionen konstruktiv und sachlich getragen wurde, hat gemeinsam mit der Verwaltung viele Ideen auf Grundlage guter Fakten diskutiert, einige Empfehlungen aufgenommen und dann daraus Beschlüsse gefasst. Hier wurde also viel gemeinsam gemacht.

Der Haushalt 2021 ist ein gestrafftes Zahlenwerk, das wenig politische Prägung aufweisen kann: fast alle Positionen sind auf das notwendige Minimum gekürzt. Die Variationen ergeben sich im Endeffekt nur in den

KiTa-Gebühren und der Grundsteuer B. Somit ist dieser Haushalt aus Sicht der b-now als Ergebnis der Entscheidungen aller Fraktionen sowohl genehmigungsfähig wie auch tragfähig für die Zukunft.

Wir werden diesen Haushalt mittragen und stimmen mit Ja!

Jenseits der politischen Unterschiede gab es wertvolle und gute Aspekte in den letzten Monaten: Der Arbeitskreis Haushalt als Katalysator einer Zusammenarbeit über alle Fraktionen hinweg hat eindrucksvolle Ergebnisse geliefert. Die Beschlüsse in den Haushaltssitzungen wurden konsequent von einer großen Mehrheit unterstützt. Es gibt also durchaus Hoffnung, dass der Wettbewerb der guten Ideen in Neu-Anspach besser Fuß fasst.

Ich bedanke mich bei der kompletten Verwaltung für die kompetente Unterstützung und die Bereitschaft alle Potentiale auszuloten, bei den Fraktionen für die erfolgreiche Mitwirkung im Arbeitskreis Haushalt und danke Ihnen allen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.  
Bitte bleiben Sie gesund!

### **SPD-Fraktion**

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtverordneter Kevin Kulp die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

„Könntest du mir bitte sagen, welchen Weg ich von hier aus nehmen soll?“, fragte Alice auf ihrem Weg durch das Wunderland die Katze. Worauf die Katze antwortete: „Das hängt von einem guten Teil davon ab, wohin du willst.“ Meine Damen und Herren, mit solchen Sentenzen versucht die Fabel von Alice im Wunderland Situationen des alltäglichen Lebens einzufangen. Und zumindest passt dieser Dialog auf die Situation, mit welcher die Stadtverordnetenversammlung im Oktober des letzten Jahres konfrontiert war. 1100 Punkte Grundsteuer B. Das entspricht einer auszugleichenden Summe von etwa 2,4 Millionen Euro. Schließung der Bücherei, Abschaffung des Nikolausmarktes, Verkauf von Vereinsheimen. Welchen Weg sollen wir also nehmen, fragten die Stadtverordneten? Das hängt davon ab, was ihr wollt, lautete die seit Jahren gleiche Antwort der Verwaltung. Die Grundsteuer auf diesen astronomischen Betrag erhöhen? Oder doch versuchen, die Haushaltsprobleme der Stadt an der Wurzel zu packen und das Haushaltsdefizit anders als nur über den Generationenbeitrag auszugleichen?

Für uns als Sozialdemokraten war klar, was wir nicht wollten: Einen solchen Haushalt wie üblich im November beraten und dort nur oberflächliche Korrekturen anbringen und damit die Grundsteuer mit einem Hebesatz von knapp über 1000 Punkten beschließen. Die Kollegen von b-now und NBL sahen das ähnlich. Doch damit begaben wir uns in einen Zielkonflikt. Auf der einen Seite das Bewusstsein, wie unverantwortlich es wäre, vor dem Hintergrund einer weltweiten Pandemie derart drastisch Steuern anzuheben. Auf der anderen Seite die Vorgaben des Landes Hessens, trotz der Pandemie einen ausgeglichenen Haushalt nach Maßgaben der sogenannten „schwarzen Null“ aufzustellen. Ausgerechnet das Land, das sich bei Beschluss seines eigenen Haushaltes im Bewusstsein einer Ausnahmesituation selbst eine Befreiung von der Doktrin der „schwarzen Null“ genehmigte, verwehrte den Kommunen eben diese.

Vor diesem Hintergrund war klar, dass die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 nicht in dem Rahmen ablaufen konnten, ja ablaufen durften, wie sie es den letzten Jahren getan hatten. Ein Show-Kampf im Haupt- und Finanzausschuss und das Ringen darum, wer welcher Gruppe am wenigsten geschadet hatte, galt es zu vermeiden. Deshalb haben wir beantragt, einen nicht-öffentlichen Arbeitskreis zur Haushaltsfrage einzurichten. Arbeit an der Sache statt Arbeit am Wahlkampf. Damit war der Weg gewählt: den Grundsteuersatz nach Kräften zu minimieren. Sechs Sitzungen, zum Teil ganztägig, hat dieser Arbeitskreis bewältigt. Mir ist bewusst, dass dieser Arbeitskreis seit seiner Gründung nicht umstritten war, doch wird niemand in dieser Versammlung nach Durchlaufen dieser zahlreichen Zusatzsitzungen ernsthaft die Behauptung aufstellen können, dass der Arbeitskreis nicht sinnvoll war.

Für mich persönlich war es erstaunlich, zum Teil sogar erschreckend, was wir in den zahlreichen Arbeitskreissitzungen zu Tage gefördert haben. So haben wir gelernt, dass die Stadt Neu-Anspach seit Jahrzehnten die umliegenden Kommunen mit 235.000 € im Jahr sponsert, sodass diese ihre Integrations-Kinder nach Neu-Anspach geben konnten, ohne selbst einen Platz für sie bereitzustellen. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden den umliegenden Gemeinden nicht in Rechnung gestellt. 235.000 € liegen gelassen. 235.000 €, die der Neu-Anspacher Steuerzahler zusätzlich über Jahre hinweg aufbringen musste. Hinzu kommt, dass durch effiziente Personalplanung im KiTa-Bereich weitere 192.000 € an Personalkosten eingespart werden konnten. Auch diese Gelder wurden in den letzten Jahrzehnten liegengelassen. Im Übrigen gehört zur Wahrheit auch dazu, dass dieses Geld jährlich den städtischen KiTa-Bereich ins Defizit gestürzt und damit die ständig

neuen Diskussionen um weitere KiTa-Gebührenerhöhungen angeheizt hat. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine Gebührenerhöhung der falsche Weg. Daher begrüßen wir es, dass es hierfür auch heute keine Mehrheit gegeben hat. Es ist erstaunlich, welche Finanzgräber ein Personalwechsel an entscheidender Stelle in einem Fachbereich zu Tage fördern kann. Mein großer Dank gilt deshalb Dr. Nico Sturm für das akribische Durcharbeiten seines Fachbereichs und die Ermittlung derart gewaltiger Sparpotentiale.

Wir haben im Arbeitskreis aber auch gelernt, dass die Stadt 1134 Grünflächen bewirtschaftet. Manche davon gehören nicht einmal der Stadt. In intensiver Aufarbeitung dieser Flächen haben wir eine lange Liste erarbeitet mit Flächen, die verkauft oder verpachtet werden können. Dieser guten Arbeit des Arbeitskreises ist es zu verdanken, dass weitere 515.000 € im Zuge der Haushaltsberatungen aus dem Haushalt entfernt werden konnten. Auch hier möchte ich es nicht versäumen, Herrn Präger sowie Herrn Wolf für die gute Vorarbeit zu danken!

Es kann also gesagt werden, dass die Einrichtung eines solchen Arbeitskreises keinesfalls ein Fehlgriff war. Die Bearbeitung des Haushaltes in dieser Tiefe war wohl seit Jahrzehnten überfällig. Insofern ärgert es mich eher, dass wir das nicht schon vor Jahren angepackt haben. Aber auch hier gilt wohl: besser spät als nie.

Zuzüglich zu diesen Einsparpotentialen haben sich seit Einbringung des Haushaltes noch zahlreiche signifikante Änderungen ergeben. Seien es die Senkung der Kreisumlage, höhere Landeszuschüsse oder die Veränderungen der Steuereinschätzungen. Auch diese Veränderungen belegen, dass es richtig war, die Haushaltsberatungen erst im Februar durchzuführen.

Natürlich haben wir auch während der Haushaltsklausur noch zahlreiche weitere Anträge gestellt. Insgesamt wurden 1,8 Millionen Euro eingespart. Das entspricht im Ergebnis, wir haben es gerade eben gehört, einem Grundsteuersatz von 760 Punkten. Ich will nicht verhehlen, dass das kein Ergebnis ist, was mir große Freude bereitet. Es ist aber das einzige Ergebnis, das unter Zugrundelegung einer seriösen Haushaltsplanung mehrheitsfähig in dieser Versammlung sein kann - einschließlich aller von den Fraktionen eingebrachten Anträge.

Zugleich hat der Haupt- und Finanzausschuss wichtige Beschlüsse gefasst, welche die Stadt trotz der Finanzlage weiter voranbringen. Wir haben Gelder im Haushalt eingestellt, welche die Sanierung unseres Waldschwimmbades garantieren. Gerade im Zuge der Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig das Waldschwimmbad als kommunale Stätte der Naherholung ist. Deshalb ist es auch richtig, hier entsprechende Gelder in die Hand zu nehmen. Die Schließung der Bücherei hat der Ausschuss – im Übrigen einstimmig – nicht mitgetragen. Auch das ist aus unserer Sicht ein wichtiges Signal an die Bürgerinnen und Bürger. Die kommunale Daseinsfürsorge, zu der die Bücherei zweifelsfrei gehört, bleibt erhalten! Und zuletzt haben wir endlich den Ausbau der sogenannten „Neuen Mitte“ auf den Weg gebracht. Ein Versprechen, das den Bürgerinnen und Bürgern vor Jahrzehnten gegeben wurde und nun endlich umgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund des eben Gesagten ist die Haushaltslage zu bewerten. 760 Punkte Grundsteuer B sind nach vielen Einsparungen die einzig realistische Zahl. Gleichzeitig werden wichtige Zukunftsinvestitionen nicht vernachlässigt. Vor diesem Hintergrund wundert mich die Ablehnung der selbst ernannten Opposition im Haupt- und Finanzausschuss. Wurden etwa nicht alle Sparpotentiale ausgeschöpft? Wurden etwa nicht alle Vorschläge der Fraktionen zuzüglich umfänglicher Prüf- und Fragenkataloge beachtet? Wurden etwa nicht alle sinnvollen Anträge - gleich von welcher Fraktion – mit in den Haushalt aufgenommen? Daher ist ein solches Abstimmungsverhalten für meine Begriffe nicht nachvollziehbar. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass sich die betreffenden Fraktionen aus wahltaktischen Gründen aus der Verantwortung ziehen wollen. Wem dankt es der Bürger schon, wenn man die Steuern gerade vor einer Wahl erhöht? Schön, wenn man mit solchen Maßnahmen nicht in Verbindung gebracht wird. Blöd, wenn man dazu jedoch selbst keine Alternativen aufzeigen kann. Stattdessen hat man nach Kräften versucht, Teilsummen, die zum jetzigen Ergebnis geführt haben, zu verhindern. Das haben heute auch wieder die Debatten um das Jugendhaus gezeigt. Ich fordere daher alle Fraktionen auf, zum Wohle der Stadt Verantwortung zu übernehmen. Stimmen Sie zu oder machen Sie eben Alternativvorschläge. Niemand ist um des bloßen Dagegenseins willen gewählt. Wir sollten vermeiden, ein derart desolates Bild an die Bürgerinnen und Bürger zu senden.

Abschließend bedanke ich mich noch bei der Verwaltung für die hervorragende Arbeit. Ich weiß, wir haben Ihnen mit zahlreichen Prüfaufträgen und Fragenkatalogen extrem viel zugemutet. Ich bin aber überzeugt, dass all dieses kritische Nachfragen und Nachhaken aller Fraktionen zu einem heute wenn auch nicht befriedigenden, aber durchaus akzeptablen Ergebnis geführt hat.

Kehren wir zum Schluss nochmal zu Alice zurück. Auf die Aussage der Katze, sie solle einen Weg wählen, bemerkte Alice: „Ach, wohin ist mir eigentlich gleich.“ Die Katze antwortete: „Dann ist es auch egal, wie du

weitergeht.“ Meine Damen und Herren, zeigen Sie heute, dass es Ihnen nicht egal ist, wie es weitergeht. Stimmen Sie dem vorliegenden Haushaltsentwurf zu.

### **Fraktion Bündnis´90/Die Grünen**

Für die Fraktion Bündnis´90/Die Grünen gibt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

„Und täglich grüßt das Murmeltier“.....

Beim anberaumten Termin für die Haushaltsberatungen 2021 im November vergangenen Jahres ereilte uns ein Déjà-vu Erlebnis:

b-now und SPD - und dieses Mal zusätzlich noch NBF/NBL - vereitelten zum zweiten Mal in der laufenden Legislaturperiode die Haushaltsberatungen.

Stattdessen forderten sie in diversen unübersichtlichen Anträgen weitere Unterlagen, Informationen und einen nicht-öffentlichen Arbeitskreis Haushalt, in dem sie den Haushalt beraten wollten. Das ging natürlich mehrheitlich mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen durch.

Ein Arbeitskreis, an dem die Bürgerinnen und Bürger nicht teilhaben dürfen und aus dem auch keine Informationen an die Öffentlichkeit gegeben werden dürfen. Gefordert gerade von denjenigen, die behaupteten, es gäbe nicht genügend Transparenz und Informationen für die Bürgerinnen und Bürger.

Ein nicht-öffentlicher Arbeitskreis, den wir GRÜNEN nicht wollten, als nicht erforderlich erachteten und den wir auch so nicht gebraucht hätten. So - wie wir es getan haben - hätten alle ihre offenen Fragen und Anmerkungen im Vorfeld an die Verwaltung richten können und alle offenen Punkte hätten in den vorgesehenen Haushaltsberatungen im November geklärt und besprochen werden können. Dies aber wurde boykottiert.

Was die drei Fraktionen mit dem nicht-öffentlichen Arbeitskreis wirklich bezwecken wollten, entzieht sich nach wie vor unserer Kenntnis.

Ja, der vom Magistrat vorgelegte Entwurf war so natürlich nicht 1:1 zu übernehmen und zu beschließen, aber das war er eigentlich noch nie.

Nichtdestotrotz: Wir haben unsere Teilnahme und Mitarbeit nicht versagt und konstruktiv mit allen zusammengearbeitet - im Arbeitskreis und in der HFA-Klausur.

Wo stehen wir nun?

Wir haben einen nicht genehmigten Haushalt 2020 und haben einen heute zu beschließenden Haushalt für 2021, bei dem es einzig und allein darum geht, den zu erhöhenden Generationenbeitrag zur Grundsteuer so gering wie möglich zu halten.

Wir GRÜNEN haben bei den letzten Haushaltsberatungen bereits davor gewarnt, den gerade erst im Jahr zuvor eingeführten Beitrag nur deshalb wieder herabzusetzen, um bei den Bürgerinnen und Bürgern gut dazustehen.

Bei den Beratungen in 2018 wurden wir noch belächelt als wir unsere Bedenken zur Ignoranz gegenüber den Vorschriften der Hessenkasse äußerten. Man bezeichnete unsere Bedenken als Spukgeschichten und versuchte, alle Einwände wegzuwischen mit dem Argument, das wären doch nur Soll- und keine Mussvorschriften und man würde schon nicht alles so eng sehen bei der Prüfung.

Leider hat man es aber doch eng gesehen und den 2019er Haushalt schon nur nach Nachbesserung genehmigt und den Haushalt für das Jahr 2020 gar nicht mehr genehmigt, wegen diverser Unklarheiten und Nichteinhaltung von Vorschriften aus der Hessenkasse.

Schönrechnen, einreichen und hoffen, man sieht die Ungereimtheiten nicht, hilft halt nicht. Auch hilft es nicht, den Bürgerinnen und Bürgern etwas vorgaukeln zu wollen. Wir glauben, nur die Wahrheit hilft hier weiter.



Man muss den Bürgerinnen und Bürgern klar machen, und man kann das auch, dass es nicht ohne gewisse Einschränkungen gehen wird, wenn man die Finanzen der Stadt nachhaltig und dauerhaft stabilisieren möchte.

Ja, wir alle haben uns viele Gedanken gemacht, wie dies einigermaßen gerecht geschehen kann und durch die Verteilung auf möglichst viele Schultern für jede und jeden einzelnen so gering wie möglich ausfallen kann.

Es kann aber nicht sein, dass man in einem Jahr mal eben schnell mehrheitlich einen sogenannten Generationenbeitrag beschließt, um ein Haushaltsloch zu stopfen und ihn dann im folgenden wieder herabsetzt, so als gebe es kein Problem mehr.

Was einige wohl vergessen haben:

Die Anpassung des Generationenbeitrags ist durch die ebenfalls beschlossene Nachhaltigkeitssatzung an bestimmte Kriterien geknüpft. Z.B. muss er zwingend jedes Jahr den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Das kann eine Senkung zur Folge haben, eventuell leider aber auch eine Erhöhung.

So klar und deutlich wollte man das den Bürgerinnen und Bürgern bei der Einführung aber wohl nicht sagen und sie durch Versprechungen, er würde schon wieder gesenkt werden, in Sicherheit wiegen.

Deshalb wurde er auch für die geplanten Jahre 2020/2021 Haushaltsjahre durch „Schönrechnerei“ des Haushalts einfach trotz unserer Hinweise und Warnungen, dass das so nicht funktioniert, wieder gesenkt. Damit hat man die Chance vertan, diese Einnahmen für einen konstanten Abbau der Schulden zu nutzen.

Und nun?

Wir haben uns wirklich viele Gedanken gemacht, alles angeschaut, konstruktiv mitgearbeitet, alle Möglichkeiten der Einsparungen betrachtet, abgewogen, was wir hiervon mittragen können und was nicht. Vielem können wir dieses Mal zustimmen, vieles können wir mittragen, aber eben nicht alles. Bei allem Einsparwillen - totsparen dürfen wir uns nicht und die Verwaltung muss arbeits- und handlungsfähig bleiben.

Im Personalbereich z.B. stimmen wir zwar der Wiederbesetzungssperre von 1 Jahr zu, aber es muss klar sein, dass unter bestimmten Voraussetzungen in dringenden Einzelfällen die Möglichkeit gegeben sein muss, dass diese vom HFA oder der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden kann. Im Bereich Straßenerhalt wurden die benötigten Mittel schon auf EUR 100.000,00 reduziert. Wir haben gehört, dass dies das absolute Minimum ist, mit dem sich sowieso nur die allernötigsten Reparaturen erledigen lassen können. Dies aber jetzt noch einmal auf nur EUR 50.000,00 zu reduzieren, ist unrealistisch und Augenwischerei. Zumal nach diesem harten Winter die Straßenschäden schon mehr als offensichtlich sind.

Kommen wir zum Bereich Kinder und Jugend.

Der Bereich gehört zur sozialen Daseinsvorsorge und gehört zu den Pflichtaufgaben. Ja, der Bereich kostet Geld, aber hier wird Geld ausgegeben, das in unsere Zukunft investiert wird.

Und gerade in diesem Bereich soll nun auf Teufel komm raus Geld generiert werden? Z.B. soll der Betrieb des Jugendhauses so massiv eingeschränkt werden, dass es kaum noch mehr als ein Aufenthaltsort sein kann.

Auch die Reduzierung der Streetworker-Stelle ist Sparen an der falschen Stelle. Gerade noch hat man nach dem Weggang des alten Streetworkers laut und schnell nach einem neuen geschrien, braucht man ihn jetzt plötzlich nicht mehr? Spart ja ein paar Punkte Grundsteuer. Dass es hier um heranwachsende Menschen geht, darum, evtl. labile Jugendliche aufzufangen und auf ihrem Weg zu begleiten - sieht man das nicht? Auf jeden Fall will man es nicht sehen.

Die Streichung aller möglichen Positionen dann noch Jugendkonzept zu nennen, ist fast schon eine Frechheit und wird von uns nicht mitgetragen.

Ebenso wurde die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten als größter "Verlustposten" der Stadt wieder aufs Tablett gebracht. Ja, die Kinderbetreuung kostet Geld. Dessen waren und sind sich alle bewusst - im Übrigen auch die Eltern.

Die Betreuungsmöglichkeiten in den Kindertagesstätten wurden einvernehmlich über viele Jahre kontinuierlich ausgebaut, so dass die Stadt Neu-Anspach sehr gut dasteht und ihre rechtlichen Verpflichtungen auch erfüllen kann. Denn Fakt ist: die Eltern haben einen Rechtsanspruch.

Wollen wir hier wirklich zulassen, dass unter fadenscheinigen Argumenten diese Errungenschaften wieder ausgehebelt werden? Familie und Beruf sollten sich miteinander vereinbaren lassen. Dazu ist eine verlässliche und bezahlbare Kinderbetreuung das A und O.

Eine Gebührenerhöhung zum aktuellen Zeitpunkt - ohne das seit langem geforderte Kita-Konzept - lehnen wir ab. Auch hier gilt für uns: Nur um ein paar Punkte Grundsteuer zu sparen, den Eltern mal eben schnell eine Gebührenerhöhung aufs Auge zu drücken, ist für uns nicht akzeptabel.

Im Kita-Konzept muss nachhaltig festgelegt werden, wohin die Reise gehen soll. Und zwar gemeinsam mit den Eltern, die durch den Stadtelternbeirat vertreten werden. Es kann nicht nur theoretisch auf dem Papier etwas zusammengebastelt werden. Und schon gar nicht mal auf die Schnelle Gebühren erhöht werden, um ein Loch im Haushalt zu stopfen. Erst wenn dieses Konzept vorliegt, kann auch über eine Veränderung der Gebühren gesprochen werden.

Unabhängig davon wird es zukünftig eine regelmäßige Anpassung der Gebühren an die allgemeinen Kostensteigerungen geben, das haben wir vorhin beschlossen. Dies tragen die Eltern auch mit und dem haben auch wir zugestimmt.

Und allen, die hier wieder sagen, die Eltern, die arbeiten gehen, sollen für die Betreuung ihrer Kinder doch auch bezahlen, dem sei hier gesagt: Die Eltern zahlen sehr wohl für die Betreuung ihrer Kinder. Und außerdem zahlen sie auch Einkommensteuer und im Übrigen auch Grundsteuer.

Noch einmal: Neu-Anspach muss sich entscheiden, wie sozial es sein möchte und wohin die Reise gehen soll.

Seit Jahren sagen wir, dass wir nicht zu kurz denken dürfen. Über einige Jahre hatten wir immer wieder Vorschläge für mittel- und längerfristige Lösungen gemacht, um zu einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt zu kommen. Immer wurde alles weggelächelt und als nicht durchsetzbar hingestellt, weil es den Bürgerinnen und Bürgern evtl. nicht gefallen könnte.

Allerdings tut man ihnen und damit uns allen - denn ja, wir sind alle Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach - auch wenn das manche zu vergessen scheinen - keinen Gefallen, Sachen mal eben schnell zu streichen, um für einen kurzen Moment den Haushalt schön aussehen zu lassen.

Das rächt sich einen kurzen Augenblick später mit einem Nachtragshaushalt, mit außer- oder überplanmäßigen Ausgaben und bei den nächsten Haushaltsberatungen kommt man wieder an derselben Stelle an.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass wir kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem haben. Ja, hier es gibt zweifelsfrei Dinge, die langfristig verändert werden müssen – und wir sind dazu auch bereit - aber bitte mit Sinn und Verstand.

Zum Abschluss möchte ich mich - auch im Namen meiner Fraktionskolleginnen - bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung bedanken. Für die gute Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den aktuellen Haushaltsberatungen, aber auch für die Zusammenarbeit in der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode.

Vielen Dank. Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die Aufmerksamkeit.

### **CDU-Fraktion**

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Parlamentsvorsitzender, meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen,

der Haushaltsplan 2021 – eine „never-ending story?“

Man gewinnt den Eindruck, weil die zugehörigen Beratungen eigentlich mit dem 03.12.2020 hätten beendet sein sollen. Daher werde ich im ersten Teil meiner Ausführungen auf die Historie seit der Einbringung des Haushaltsplans eingehen, im zweiten Teil über die Inhalte der Beratungen berichten und im dritten Teil Stellung nehmen zum Abstimmungsverhalten der CDU-Fraktion.

Für den 21. November 2020 waren die Beratungen im HFA terminiert, nachdem der Magistrat ihn im Vorfeld beraten hatte, also scheinbar ganz normales Vorgehen. Doch dann begann das Desaster! Man muss es sich schon auf der Zunge zergehen lassen: Der Bürgermeister legt einen Haushaltsplan vor und die Fraktionen, die ihn auf den Thron gehoben haben, versagen die Beratung im zuständigen Gremium. Schlimmer noch, sie weisen den Haushalt – nach 2016 im Übrigen bereits zum zweiten Mal – als nicht beratungsfähig zurück. Eine

Ohrfeige für den eigenen Bürgermeister, der seine Aufgabe ehemals mit der Behauptung aufgenommen hat, dass die Stadt Neu-Anspach dringend jemand für die Finanzen brauche.

Aber damit nicht genug: Es wurde sogar ein nicht-öffentlich tagender Arbeitskreis gefordert, der „Vorberatungen“ durchführen soll. Und diese Forderung kommt genau von denjenigen, die immer allergrößte Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt gefordert haben. Welches Ziel sollte hier wohl verfolgt werden?

Uns drängt sich der Eindruck auf, dass zum einen versucht werden sollte, die Haushaltsberatungen hinauszuzögern, idealerweise bis nach der Kommunalwahl. Zum anderen hatten sich SPD, B-NOW und NBL wohl überlegt, mit „einvernehmlichen Beratungsergebnissen“ aus dem Arbeitskreis zu kommen – ein Ziel, das Herr Töpfer bis zuletzt durch sein Dringen auf ein entsprechendes Votum verfolgte und das die Pressemitteilung der genannten Fraktionen suggerieren soll. Kann es denn sein, dass man sich so der Verantwortung, die man vor fünf Jahren mit markigen Sprüchen und lautem Tamtam übernommen hatte, entziehen will? Ist das das Handeln derer, die behaupteten, alles besser zu wissen und den städtischen Haushalt sanieren zu wollen oder eher ein Hilferuf nach dem Motto: „Wir können es doch nicht“?

Obwohl wir, die CDU-Fraktion, bereits zum 21.11.2020 gut vorbereitet und mit Sparvorschlägen in die Haushaltsberatungen hätten starten können, haben wir uns der Mitarbeit im Arbeitskreis nicht verweigert, gespannt auf die Sparvorschläge der übrigen Fraktionen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren seitens SPD, B-NOW und NBL bestenfalls Ablenkungsmanöver vorgelegt worden. So wollte man gerne alle anderen, Kreis, Land und Bund – und natürlich Corona verantwortlich machen für die fünf Jahre lang selbst geprägte Finanzmisere.

Dass gespart werden muss, muss jedoch längst klar geworden sein. Nach mehreren nicht genehmigten Haushaltsplänen findet der Bürgermeister kein anderes Instrument, als die Genehmigungsfähigkeit mit der Anhebung der Grundsteuer B auf 1.100 Punkte zu erreichen. Das können und werden wir von der CDU-Fraktion nicht akzeptieren.

Und die Ausgangslage ist mehr als prekär: Der Vertrag der Hessenkasse, die die Kassenkredite der Stadt übernommen hatte, gilt natürlich immer noch, das Bedienen des Kredits wurde jedoch nicht in der vereinbarten Höhe vorgenommen und der erforderliche Liquiditätspuffer konnte schon gar nicht aufgebaut werden.

Und die Gesamtverschuldung galoppiert in astronomische Höhen davon: Nach 28,3 Mio. € Ende 2020 wird für das Jahresende 2021 eine Verschuldung von 34,6 Mio. € geplant – ein Anstieg von 6,3 Mio.€ in einem Jahr. Darin enthalten ist eine neue Darlehensaufnahme von 3,1 Mio. €. Kredite dürfen allerdings nur für unaufschiebbare und pflichtige Investitionen aufgenommen werden, um die Forderung zu erfüllen, „keine Nettoneuverschuldung“ zu erzeugen.

Wir, die CDU-Fraktion, hatten für die Haushaltsberatungen einige wesentliche Positionen identifiziert, von denen wir uns nachhaltiges Einsparpotential versprechen:

Im Investitionshaushalt wurde unserem Vorschlag gefolgt, die Grundstücksankäufe für den Flächenpool in 2021 auszusetzen sowie den Ansatz für Grunderwerb im Ufer- und Außenbereich zu streichen. Der Verkauf der städtischen, von Vereinen genutzten Liegenschaften soll allerdings erst nach Gesprächen mit den derzeitigen Nutzern geprüft werden, denn diese benötigen alternative Unterbringung. Zumindest jedoch sollen die Nebenkosten der Gebäude von den Nutzern übernommen werden.

Über unsere Anregung im Arbeitskreis, die interkommunale Zusammenarbeit im Bauhof zu intensivieren, wurden von den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung kurzfristig Vorschläge zur Verwertung von Spielplatzgrundstücken als Bauland unterbreitet, die im HFA bereits beschlossen wurden. Dadurch kann auch erreicht werden, dass Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten wegfallen. Dem Antrag der Grünen, den Spielplatz Eppsteiner Weg für bezahlbaren Wohnraum zu nutzen, können wir folgen, haben aber beantragt, die Prüfung nicht zu eng zu fassen, sondern aufzuzeigen, was möglich ist. Das wurde ja auch vorhin bereits so beschlossen. Das ist auch der Grund, warum wir dem Antrag auf Ausschüttung des Gewinns der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, nicht zustimmen. Für uns entsteht jedoch die Möglichkeit, die Gelder aus den Mehrerträgen der Grundstücksversteigerungen für Bauvorhaben auf städtischen Grundstücken einzusetzen, wenn Investoren diese erwerben und dort bezahlbaren Wohnraum errichten. Die Auflösung des Investitionszuschusses aus der Versteigerung anderer Grundstücke wurde jedoch schon mal im Haushalt eingeplant – ohne konkrete Maßnahme. Und die Michelbacher Straße ganz nebenbei, die steht schon so lange im Raum, die hat bis jetzt ja wohl allerdings noch überhaupt nicht funktioniert, deswegen sage ich an dieser Stelle ohne konkrete Maßnahme. Die Gelder werden wie andere wiederum im Haushalt verschollen.

Der Verkauf des ARS-Sportplatzes an den Kreis ist längst beschlossen, da er für den Schulsport benötigt wird. Gleichzeitig kann er dadurch für die Leichtathletik-Sportler als Trainingsfläche erhalten werden, die Pflege für die Stadt entfällt jedoch.

Die im Haushaltsplan vorgesehene Reparatur der Tartanbahn wurde auf Antrag einvernehmlich gestrichen.

Die von der Fachabteilung vorgelegte Liste der städtischen Grünflächen diene als Grundlage für unsere Anregung, die Pflegeintensität zahlreicher Flächen zu reduzieren. Dadurch können zukünftig Einsparungen im Bereich des Bauhofs, aber auch des Bereichs Friedhof in Höhe von 40.000 € generiert werden, die sich im Ergebnishaushalt niederschlagen.

Unser wesentlichster Vorschlag für Einsparungen betrifft den Teilhaushalt 6 „Kinder- und Jugendbetreuung und öffentliche Spielplätze“. Meine Vorredner haben hier schon zahlreich Gebrauch von gemacht, was davon erreicht werden konnte. Das Defizit in diesem gesamten Bereich beträgt im Haushaltsplan 4,76 Mio. € und wir verfolgen das Ziel, dieses Defizit um 760.000 € zu reduzieren, allerdings ohne Gebührenerhöhungen. Wir geben damit den Kostenrahmen vor, in dem die Verwaltung Kinder- und Jugendbetreuung organisieren und planen kann. Dies haben wir bereits in frühzeitig geführten Gesprächen mit dem Fachbereich erläutert und im Arbeitskreis vorgestellte Einzelpunkte des Entwurfs des Kita-Konzeptes zeigen erste Erfolge. Leider liegt das Konzept in Gänze noch immer nicht vor, so dass zahlreiche Missverständnisse die Diskussion um Einsparungen erschwerten.

Bereits vor Jahren wurde im Parlament und nun neuerlich im HFA beschlossen, für die Betreuung ortsfremder I-Kinder Erträge in den Haushalt einzustellen, die von den Fremdkommunen zu leisten sind. Für das Jahr 2021 immerhin 235.000 €. Darüber hinaus 60.000 € als Ertrag für einpendelnde Kinder. Personalkosteneinsparungen im Kita-Bereich durch Anpassung des Personaleinsatzes an die gesetzlichen Vorgaben schlagen in Höhe von 192.000 € ebenfalls positiv zu Buche.

Die Abschaffung des 15-Uhr-Moduls in der Kinderbetreuung, welches sich als unwirtschaftlich herausgestellt hat, ist die einzige Reduzierung der umfänglichen Leistungen, die mehrheitlich beschlossen wurde und ebenfalls zu Mehreinnahmen führen wird, die von der Verwaltung derzeit mit 27.600 € für dieses Jahr veranschlagt werden.

Weitergehende Effizienzsteigerungen können von der Verwaltung noch nicht beziffert werden. Dennoch konnte auf diese Weise allein im Kinderbetreuungsbereich rund 515.000 € generiert werden, hinzu kommen die oben genannten 40.000 € anteilig Einsparungen im Bauhofbereich für die Spielplätze und weitere ja eben beschlossenen leider 100.000 € im Bereich Jugendpflege. Wir hatten hier nur 50.000 Euro beantragt.

Voreilige Streichungen von Aufwendungen für kurzfristige Umbauten oder die Erneuerung von Bodenbelägen können wir allerdings nicht mittragen. Diese werden ohnehin nur ausgeführt, wenn sie nicht mehr abwendbar sind.

Dem Antrag der B-NOW auf Erhöhung der Kita-Gebühren sowie dem SPD-Antrag auf den generellen Verzicht von Erhöhungen konnten wir nicht zustimmen.

Die Bücherei, wir wollen sie nicht schließen! Allerdings sind wir der Meinung, dass geprüft werden muss, ob die Bücherei beispielsweise in Schulen angesiedelt werden kann. Damit wäre die Öffnung während der Schulzeiten gewährleistet und die darüber hinaus gehenden Öffnungszeiten könnten ggf. auf ehrenamtlicher Basis realisiert werden.

Bei regulärer Beratung des Haushaltsplanes im November letzten Jahres könnte diese Prüfung schon monatelang laufen. Einem langfristigen Mietvertrag, wie ihn die SPD fordert, können wir uns nicht anschließen, da dann wieder jahrelang nicht über Alternativen nachgedacht würde und die höheren Kosten bestehen bleiben würden.

Die Stadt wurde nicht in das Förderprogramm für die Neue Mitte aufgenommen, so dass Erträge in Höhe von 40.000 € entfallen. Der Ansatz der vorgesehenen Aufwendungen wurde auf unseren Antrag hin von 60.000 € auf die Hälfte reduziert, da wir überzeugt sind, dass sie in diesem Jahr 2021 nicht mehr benötigt wird.

Die SPD beantragte eine weitere Reduktion der Gelder für den Straßenunterhalt um zunächst 100.000 €, dann um 50.000 €. Das tragen wir nicht mit, da dieser Ansatz im Vorfeld bereits drastisch reduziert wurde und die Verkehrssicherungspflicht sonst nicht mehr gegeben wäre.

Überhaupt lief die SPD im Verlauf der Haushaltsberatungen vermeintlich zur Höchstform auf: Offenbar war den Verantwortlichen dieser Fraktion aufgefallen, dass sie bisher noch nichts geleistet hatten außer aus dem Arbeitskreis herauszuzwitschern, dass die Eltern doch unmöglich der Gebührenerhöhung für die Betreuung der U3-Kinder zustimmen könnten – ein Vorschlag, der kurz vorher vom SPD-Mann im AK befürwortet worden war. Das ist ungläubwürdig.

Dem Antrag der SPD, den Ansatz für die Feld- und Wirtschaftswege zu halbieren, konnten wir noch folgen, ebenso natürlich auch dem Vorschlag, den Zuschuss für den Nikolausmarkt wieder einzustellen.

Dann jedoch wurden populistische Anträge gestellt, die wir rundweg ablehnen:

Die Hundesteuer wird – nach mehrheitlichem Beschluss – um 25% erhöht; in den Vorjahren wurde dieses Ansinnen noch mit dem berechtigten Verweis auf einsame Menschen, die sich unter Umständen den einzigen Begleiter nicht mehr leisten können, vehement zurückgewiesen.

Der Gipfel war dann der Antrag, die Gewerbesteuererträge von 4,2 Mio. € um weitere 100.000 € anzuheben. Dabei war der Betrag bereits im Vorfeld vom Magistrat um 200.000 € angehoben worden, um noch größere Löcher im Haushalt schönzurechnen. Beides ist im höchsten Maße unseriös und hat nichts mit Haushaltsklarheit und -wahrheit zu tun.

Damit sind wir bei Teil 3 meiner Ausführungen.

Wir stehen selbstverständlich zu unseren Beschlüssen, aber unseriöse Haushalts-Ansätze werden wir nicht mittragen. Das wird dem Bürgermeister erneut auf die Füße fallen, wie das in den vergangenen Jahren bereits der Fall war.

„Es muss sehr zu denken geben, wenn vom Kämmerer zu hören ist, dass bereits im März 2020 die erneute Zahlungsunfähigkeit und ohne konkrete Einsparungen eine erforderliche Steuererhöhung von 100 Punkten droht.“, so ein Zitat aus meiner Haushaltsrede zum Haushalt 2020, der bekanntlich nicht genehmigt wurde. „100 Punkte“ – wenn es nicht so traurig wäre, müsste man lachen. Dieses Jahr sind wir bei drohenden mehreren Hundert Punkten, die der Bürgermeister als Finanzfachmann allen Ernstes vorschlägt. Damit wird die Finanzkraft aller Bürgerinnen und Bürger zum alleinigen Instrument in der Finanzplanung des Verwaltungschefs, der sich, wie „seine Koalition“ vordergründig der Transparenz verpflichtet hatte.

So werden auch in diesem und den kommenden Jahren wieder Kreditaufnahmen notwendig, für welche Investitionen ist allerdings nicht erkennbar! Ist das Haushaltswahrheit? Oder werden wieder nur Löcher gestopft?

Der Investitionszuschuss für den sozialen Wohnungsbau, der sich aus den Überschüssen der Grundstücksversteigerungen ergeben hat, wird aufgelöst, ohne, dass bisher konkrete Maßnahmen für diesen Zweck vorhanden sind. Kreditaufnahmen in der Vergangenheit dienten dazu, Werte zu schaffen, wie zum Beispiel das Kleinkindzentrum, die Heisterbachstraße, Feuerwehrfahrzeuge wie die Drehleiter usw. Heute fehlt uns aufgrund mangelnder Transparenz das Vertrauen in die vorgelegten Zahlen, wie die oben genannten Beispiele belegen.

Neben den Anträgen aus den Fraktionen – wo war da eigentlich die B-NOW? – waren es die Fachabteilungen, die weitreichende Vorschläge machten – auf unsere Nachfrage hin. Schade, dass sie ansonsten offensichtlich ausgebremst werden.

Fünf Jahre hatte die Koalition des Bürgermeisters – SPD, B-NOW und NBL – Zeit, all das umzusetzen, was sie vollmundig angekündigt hatten, noch dazu auf der Basis hoher Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren und der Reduktion der Kassenkredite durch die Hessenkasse. Wo sind all diese Gelder geblieben? Zumal auch Sie ja immer betonen, dass Neu-Anspach kein Einnahmen- sondern ein Ausgabenproblem hat.

Glaubt man dem neuesten B-NOW-Flyer, soll jetzt Corona schuld an den Schulden sein? Das zeugt von elementarer Hilflosigkeit, denn die zwei Haushalte vor Corona wurden schon nicht genehmigt, das Problem tritt also nicht erst jetzt auf.

Zu guter Letzt: Wir haben die Chronologie „Wärmepufferspeicher“ wegen etlicher Unklarheiten an die Verwaltung zur Aufarbeitung gegeben und erhielten bis heute, ich sage das bewusst, bis heute, keine erschöpfende Antwort. Die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses schließen wir daher nicht mehr aus, denn unseres Erachtens wurden große Summen ohne Legitimation ausgegeben – immerhin sind bis jetzt Mittel in 8facher Höhe des ursprünglich geplanten Betrags von 110.000 €, also stolze 880.000 € veranschlagt. Zudem konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, wann der Sperrvermerk durch den Magistrat aufgehoben wurde. Dadurch können wir dem Investitionshaushalt nicht zustimmen.

Die CDU-Fraktion wird sich daher trotz der eigenen weitreichenden Anträge und Vorschläge aus den vorgenannten Gründen bei der Abstimmung zum vorliegenden Haushaltsplan in allen Punkten GEGEN den HH-Entwurf für das Jahr 2021 aussprechen.

Es ist uns wichtig, uns bei den Verwaltungsmitarbeitern zu bedanken. Immer standen sie für Erläuterungen und Klärung von Fragen zur Verfügung.

Angesichts der Tatsache, dass es sich heute um die letzte Parlamentssitzung in dieser Legislaturperiode handelt, wünsche ich allen, die sich nach der Kommunalwahl in diesem Rahmen wieder versammeln, eine glückliche Hand und allen anderen danke ich für ihr Engagement. Vielen Dank.

#### **FWG-UBN-Fraktion**

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte mit einem kurzen Rückblick auf das Jahr 2020 beginnen, dessen Haushalt bis heute nicht genehmigt wurde. Am Samstag, den 21.11.2020 sollte unsere Haushaltsklausursitzung stattfinden, in der der Haushalt 2021 beraten werden sollte, damit er noch fristgerecht in 2020 verabschiedet worden wäre.

Doch das was sich an diesem Samstag in der Haushaltsklausursitzung abgespielt hat, gleicht einem Schmierentheater. Der vom Bürgermeister eingebrachte Haushalt 2021 wurde von seinen eigenen Parteikollegen der SPD, der B-NOW und der NBL an den Magistrat zurückverwiesen. Eine höchst blamable Situation. So etwas hat es in der Geschichte von Neu-Anspach noch nicht gegeben. Dieses Vorgehen der Regierungsfractionen war eine Bankrotterklärung!

Um das Eingeständnis des eigenen Versagens zu umgehen, werden die Schuldigen für die Finanzmisere beim Land und bei Corona gesucht. Damit die Zurückweisung des Haushalts nicht als Arbeitsverweigerung angesehen wird, wurde der Magistrat mit Arbeitsaufträgen, mehr als 20 Stück, überschüttet, ohne deren Ergebnisse angeblich keine Haushaltsberatungen möglich wären.

Allerdings wurde der Jugendbereich des Haushalts vorweggenommen und als separater Tagesordnungspunkt – Neukonzeption Jugendpflege – in der Tagesordnung aufgenommen. Man sollte meinen, hier wurde ein neues Konzept vorgelegt, aber weit gefehlt, hier wurde lediglich der VzF, der das Jugendhaus betreibt, gezwungen, Kosten um € 100.000,- zu senken. Betroffen ist auch die Stelle des Streetworkers, der vom VzF ausgeliehen wurde. Durch diese Kostensenkung wird die Jugendarbeit, die für Neu-Anspach notwendig ist, zunichte gemacht. Die Arbeitszeit des Streetworkers wird massiv reduziert, die Veranstaltungen des Jugendhauses werden fast zur Gänze gestrichen. Einzusehen auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach.

Aus unserer Sicht haben sich der Bürgermeister und die Regierungsfractionen von B-NOW, SPD und NBL ein Armutszeugnis ausgestellt, das seines Gleichen sucht. Es ist schon erschreckend, wenn der Bürgermeister mit seinem Haushaltsplan für 2021 eine Schließung der Bücherei und eine Grundsteuer B Erhöhung auf 1100 Prozentpunkte ankündigt und im Haushaltplan ausweist. So etwas ist Rekordverdächtig. Damit würden wir zu den Spitzenreitern von ganz Hessen gehören! Was natürlich auch beim Lesen des Haushalts 2021 auffällt, sind die massiven Erhöhungen der Personalkosten von ca. 7% gegenüber dem Vorjahr. Aus unserer Sicht sind die Personalkosten zu hoch angesetzt. Wir halten eine Steigerung von 3% inkl. Tarifierhöhungen von 1,4 % für angemessen. Ein Punkt, den ich an dieser Stelle auch nicht unerwähnt lassen möchte, ist die Senkung der Grundsteuer B für das Jahr 2020, was auch nicht rechtens war. Obwohl eigentlich klar hätte sein müssen, dass 2020 auch kein finanziell einfaches Jahr werden würde, da es ja galt, unsere Kassenkredite abzubauen und unsere Liquidität sicherzustellen.

Wir, die FWG, hatten bereits in unserer Haushaltrede für den Doppelhaushalt 2020 / 2021 darauf hingewiesen, dass es in dieser desaströsen finanziellen Lage von Neu-Anspach nicht angesagt sein kann, die im Vorjahr angehobene Grundsteuer wieder teilweise zu senken. Wir waren und sind der Meinung, dass der Bürgermeister mit seinem damaligen Handeln, die Grundsteuer B zu senken, gegen die Nachhaltigkeitssatzung, die den Generationenbeitrag regelt, verstoßen hat. Die Grundsteuer B kann erst gesenkt werden, wenn die in der Nachhaltigkeitssatzung vorgegebenen Ziele erreicht werden, was nicht gegeben ist. Dieses fahrlässige Handeln rächt sich jetzt. Im Übrigen stehen wir mit unserer Meinung nicht alleine da. Wir bekommen Unterstützung von unserem Landrat Ulrich Krebs. Dieser schreibt in seinem Widerspruchsbescheid vom 29.12.2020:

Zitat: „Ergänzend bleibt festzuhalten, dass der Hebesatz der Grundsteuer B gegenüber dem Vorjahr um 49 Prozentpunkte gesenkt wurde. Hiermit geht ein Ertragsverzicht von ca. € 279.700,- einher. Dieser Betrag hätte im Sinne der städtischen Nachhaltigkeitssatzung zur weiteren Reduzierung der überjährigen Liquiditätskredite genutzt werden können.“ Zitat Ende

Der vom Bürgermeister vorgelegte Haushaltsplan mit einer Grundsteuererhöhung von 1100 Prozentpunkte ist aus seiner Sicht und der Sicht des Magistrats natürlich nachvollziehbar. Wir können aber nicht zulassen, dass die Versäumnisse des Bürgermeisters und der Regierungsfractionen SPD, b-now und NBL ungemindert an die Bürger weitergereicht werden. Und hier sei nochmal gesagt: Es fehlt der Wille zum Sparen. Mit der Zurückweisung des Haushaltes wird vom Bürgermeister und dem Magistrat verlangt - dies ist eine Arbeitsanweisung!!! - Sparvorschläge mit der Verwaltung zu erarbeiten und in einen neuen Haushaltplan vorzulegen. Der Bürgermeister und der Magistrat weigerten sich aber hartnäckig dies zu tun. Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen unzulässig!

An dieser Stelle möchte ich auch darauf hinweisen, dass es die Aufgabe des Bürgermeisters und des Magistrats ist, mögliche Sparvorschläge zu erarbeiten und den Stadtverordneten vorzulegen, damit diese anhand dieser Sparliste entscheiden können, wo Einsparungen vorzunehmen sind. Mit anderen Worten die Stadtverordneten

geben lediglich die Richtung vor! Wir sind der Meinung, dass es sich hier um Arbeitsverweigerung handelt. Diese Haltungsweise ist uns allerdings schon öfter begegnet. Der Bürgermeister und der Magistrat kommen Ihren Aufgaben nur ungenügend nach!

Als Beispiel sei hier noch die Erstellung des Kindertagesstättenentwicklungsplans genannt, welches einstimmig in der StaVo vom 13.02.2020 beschlossen wurde. Dieser Antrag wurde im Übrigen aus den Reihen der b-now gestellt. Was ist bis heute passiert? Nichts! Es wurde lediglich ein Papier präsentiert, indem man versucht, 500.000,- Euro im U3 Bereich mehr einzunehmen. Das heißt: ca. 117 Eltern sollen ein Defizit von 500.000,- Euro stemmen. Das kann doch nicht wahr sein! Auch an dieser Stelle möchte ich nochmals betonen, Zitat Prüfer Kreises Revision RP etc.: „Neu-Anspach hat kein Einnahmenproblem, sondern ein Ausgabeproblem!

Wir fordern nach wie vor, dass dieser Arbeitsauftrag ausgeführt wird und die Stadt gemeinsam mit dem Stadelternbeirat und je einem Mitglied aus jeder Fraktion einen solchen Kindertagesstättenentwicklungsplan erstellen, um daraus gerechte, bedarfsorientierte und zukunftsweisende Gebühren für alle Kinderbetreuungsplätze zu erarbeiten. Ohne ein solches Konzept werden wir keinen Gebührenerhöhungen zustimmen!

Ein weiteres Beispiel ist die Wiederbesetzung der Stelle des Jugendpflegers, der gekündigt hatte. Da wir eine Wiederbesetzungssperre festgelegt hatten, wurde diese in der StaVo vom 02.07.2020 für den Jugendpfleger aufgehoben, damit die Stelle neu ausgeschrieben werden konnte. Doch was ist passiert? Wieder nichts! Man hatte lediglich beim VzF nachgefragt und sich darauf geeinigt, dass ein Mitarbeiter des VzFs die Stelle kommissarisch übernimmt. Das war aber nicht der Auftrag, den die StaVo dem Bürgermeister erteilt hatte.

Durch die bereits erwähnte Zurückweisung des Haushalts an die Verwaltung und dem erzwungenen nicht öffentlichen „Arbeitskreis Haushalt“ wurde der unveränderte Haushalt gemeinsam mit den Vertretern der Verwaltung in 6 Sitzungen nochmals überarbeitet. Heraus kam ein Papier mit einer Liste von möglichen Vorschlägen, wie die Grundsteuer B gesenkt werden könne und wie die notwendige Liquidität zu erreichen wäre. Diese Vorschläge wurden in einer erneuten HFA Klausur und in einer weiteren HFA Sitzung von den Regierungsfractionen beschlossen. Die FWG ist allerdings der Meinung, dass der neue Haushaltplan nicht realistisch und tragfähig ist. Es ist zwar gelungen die Grundsteuer B nur von 678 Prozentpunkten um 82 Prozentpunkte auf 760 Prozentpunkte zu erhöhen, allerdings sehen wir die Maßnahmen um die Liquidität sicherzustellen, als zu blauäugig an.

Zum einen sei die Maßnahme der Gebührenanpassung der Einpendler Kinder genannt, mit der die Gebühren an die wirklich entstehenden Kosten angepasst werden sollen. Eine Maßnahme die sinnvoll ist. Allerdings wurden hier 235.000,- Euro an zusätzlichen Einnahmen angesetzt. Dieser Ansatz ist zu hoch, da es bereits bestehende Verträge gibt und ein zeitlicher Vorlauf für diese Maßnahmen benötigt wird. Wir sind der Meinung, dass es seriöser ist, konservativ zu kalkulieren und lediglich 80.000,- Euro als Mehreinnahmen auszuweisen.

Ein weiterer Punkt sind die Einnahmen von unserem Waldschwimmbad. Durchschnittlich belaufen sich die Einnahmen auf 66.000,- Euro, das ist der Durchschnitt von 2014-2019. In unserem Haushalt werden sie mit 85.000,- Euro beziffert. So hoch wie seit Jahren nicht.

Und um einen Abbaupfad für die Kassenkredite aufzuzeigen und den notwendigen Aufbau der Liquiditätsreserven darzustellen und umzusetzen, sollen diverse Grundstücke verkauft werden. Die höchsten Einnahmen sollen mit dem Verkauf der Neuen Mitte und dem ARS Sportplatz generiert werden. Hier sei beispielhaft der ARS Sportplatz genannt. Dieser soll für 2.318.250,- Euro an den Kreis verkauft werden. Ein sehr futuristischer Ansatz, um zu Geld zu kommen, zumal der Kreis zu diesem Preis gar kein Interesse an einem Kauf hat. Und schlussendlich geht es noch um die Investition zur Errichtung eines Wärmepufferspeichers für 522.500,- Euro, den wir eigentlich in das Jahr 2022 schieben wollten. Hier mussten wir allerdings erfahren, dass der Bürgermeister bereits 400.000,- Euro ausgegeben hatte, ohne die Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis zu setzen. Das ist wahrlich ein starkes Stück, das sicherlich noch ein Nachspiel haben wird.

Allein an den aufgezählten Punkten kann man erkennen, dass der Haushalt mit einer heißen Nadel gestrickt wurde und uns ganz sicher auf die Füße fallen wird. Deswegen werden wir diesem unrealistischen Haushalt nicht zustimmen. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle noch etwas anzumerken: Der FWG wird von den Regierungsfractionen oft vorgeworfen, und es wird von ihnen in der Presse immer wieder betont, dass wir den vorgelegten Haushaltsentwürfen nicht zustimmen, was auch richtig ist. Sie sollten sich lieber fragen warum!

Untauglichen und unseriösen Versuchen den Haushalt zu konsolidieren stehen wir sehr kritisch gegenüber und können solchen folglich nicht zustimmen.

Auch dieses Jahr zum Schluss noch eine kleine Anekdote. Neu-Anspach hat eine neue Attraktion für junge Familien. Nachdem unser Bürgermeister 2 Rasenmäroboter angeschafft hatte, und sie endlich nach Monaten

ihren Betrieb ordentlich verrichteten, wohlgermerkt ohne die notwendigen Umzäunung, sieht man in Hausen des Öfteren junge Familien, deren Kinder mit dem Roboter spielen, oder auch Eltern, die den Roboter nutzen, um ihre Sprösslinge darauf herumkutschieren zu lassen. Auch konnte man mit Freude beobachten, wie die Gymnastikfrauen, die wegen Corona ihr Training unter freiem Himmel auf dem Sportplatz abgehalten haben, von diesem Mähroboter von ihren Plätzen verscheucht wurden. Und jedes Mal wenn der Roboter zum Stehen gebracht wurde, muss ein Mitarbeiter des Bauhofs ausrücken, um den Rasenmähroboter wieder in Schwung zu bringen. Wir von der FWG sind keine Spielverderber, aber sind dennoch der Meinung, die Kosten für die notwendigen Zäune von 70.000,- Euro und die Miete der Roboter von 8.000,- Euro einzusparen und dem Bauhof wieder das Mähen zu überlassen. Dies ist durchaus möglich, da der Bauhof eh die restlichen Flächen am Sportplatz mäht und sauber hält. Und die die Kollegen durch den Verkauf oder das Verpachten von kleineren Grünflächen Zeit übrig haben, die zum Mähen des Sportplatz genutzt werden kann. Das sind wahre Sparmaßnahmen!

Und zu guter Letzt möchten wir uns von der FWG-UBN bei der Verwaltung für die geleistete, gute Arbeit bedanken, insbesondere bei der Kämmerei.

Vielen Dank, dass sie mir zugehört haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen einen guten Start ins Jahr 2021 und bleiben Sie gesund.

### **NB-Fraktion**

Für die NB-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses die Haushaltsrede ab. Die Haushaltsrede ist wie folgt wiedergegeben:

Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich kann Ihnen versprechen, dass ich mich angesichts der Uhrzeit kurz fasse. Ich will mich auf wenige Punkte konzentrieren. Was denkt die NBL zum Haushalt?

- 1) Neu-Anspach braucht endlich mal einen Haushalt.
- 2) Die Grundsteuererhöhungen müssen so gering sein wie möglich.

Aus diesem Grund haben wir gekämpft wie die Löwen darum, dass die Grundsteuererhöhungen so gering wie möglich ausfallen. Und wir haben auch uns mit 785 nach der letzten Sitzungsrunde im HFA nicht begnügt, sondern darauf hingearbeitet, dass es weitere Verbesserungen gibt und wir schlagen auch jetzt noch an dieser Stelle kurz vor Ende der Beratungen eine Einsparung von 10.000 Euro vor für das technische Schwimmbadgutachten, vor, damit wir nicht bei 760, sondern bei 758 Punkten landen, so gering wie möglich, meine Damen und Herren.

Warum ist diese Debatte mit all den Details, die hier vorgetragen werden, überhaupt erforderlich, das fragt man sich. Wir haben in vielen Bereichen sowohl im Arbeitskreis wie im Finanzausschuss ausgesprochen konstruktiv zusammengearbeitet und deshalb frage ich mich, warum kann es nicht einvernehmlich weitergehen. Mir ist an Einvernehmen gelegen, ich habe Sie deshalb aufgefordert, wenn Sie dem Haushalt nicht zustimmen können – und auch wir konnten den 785 Punkten wie sie im Finanzausschuss noch waren, nicht zustimmen und haben gesagt, es muss weiter runter, sonst stimmen wir nicht zu. Ich habe Sie alle aufgefordert zu sagen, was wollen Sie. Sie haben alle heute gesagt, was Sie nicht wollen, aber Sie haben nicht gesagt, was Sie wollen. Warum legen Sie nicht klipp und klar ein Papier mit fünf, acht oder zwölf Punkten auf den Tisch und sagen unter den Bedingungen können wir dem Haushalt zustimmen. Das fehlt, das machen Sie alles nicht. Sie wollen hier nur Wahlkampf betreiben und zerstören, aber nicht im Interesse eines gemeinsamen Haushaltes mit uns zusammenarbeiten, sonst hätten Sie dieses Papier vorgelegt.

Ich wäre bereit, auch jetzt noch dafür zu plädieren, dass wir nächste Woche eine neue Sitzung machen und in der Zwischenzeit über Ihre Forderungen sprechen können. Aber Sie legen Ihre Forderungen überhaupt nicht vor. Und deshalb erübrigt es sich auf die ermüdenden Vorträge weiter einzugehen. Danke schön.

### **Beschlüsse:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

im Teilhaushalt 08, Kostenträger 424020, Betrieb Waldschwimmbad, eine Summe in Höhe von 10.000 Euro für die Überprüfung/Bestandsaufnahme der Schwimmbadtechnik im Zusammenhang der geplanten Sanierung des Schwimmbeckens (ohne Gebäudetechnik) zu streichen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**



2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für das Haushaltsjahr 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** für das Haushaltsjahr 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** für das Haushaltsjahr 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2021.

**Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

8. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

**Haushaltssatzung  
der Stadt Neu-Anspach  
für das Haushaltsjahr 2021**

**§ 1**

Der	Haushaltsplan	für	das	Haushaltsjahr	2021	wird
im Ergebnishaushalt					<b>2021</b>	
im		ordentlichen				Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf				37.779.677 EUR		
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf				36.957.425 EUR		
<b>mit einem Überschuss von</b>					<b>822.252 EUR</b>	
im		außerordentlichen				Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf				0 EUR		
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf					0 EUR	

mit einem Überschuss von **0 EUR**  
und einem Jahresergebnis von **822.252 EUR**

im Finanzhaushalt

**2021**

mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.764.222 EUR

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.291.936 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.901.478 EUR
<b>Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit</b>	<b>1.609.542 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.609.542 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.726.780 EUR
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>153.798 EUR</b>

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von **882 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**2021: 1.609.542 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**5.331.224 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**2021: 5.060.000 EUR**

festgesetzt. Hierin sind 500.000 EUR Liquiditätsbedarf zur Vorfinanzierung von Investitionen enthalten.

## § 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die parallel neu beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

**2021**



### 3.19 Hebesatzsatzung 2021

Vorlage: 257/2020

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) folgende

#### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -**

##### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2021</b>	
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	758	v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.	

##### **§ 2**

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 218 v.H.

##### **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.20 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Magistrats

Vorlage: 274/2020

#### Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 3.19 gemäß Einladung (TOP 3.20 gemäß Niederschrift), nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

### **3.21 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Online-Zugangsgesetzes**

**Vorlage: 305/2020**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Tagesordnung vor den TOP 3.17 gesetzt.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als Anlage 1 beigefügte Öffentlich-Rechtliche-Vereinbarung abzuschließen. Sollten sich weitere Kommunen einer Zusammenarbeit im Bereich des Onlinezugangsgesetzes anschließen wollen ist dies möglich, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

Diese Ermächtigung an den Magistrat setzt voraus, dass mit einer Erweiterung der Zusammenarbeit weitere Synergien geschaffen werden, die auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Neu-Anspach sind.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.22 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019**

**Vorlage: 307/2020**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 3.21 gemäß Einladung (TOP 3.22 gemäß Niederschrift), nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## **4. Anträge**

### **4.1 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung**

**Vorlage: 54/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

### **4.2 Prüfantrag der NBF/NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen I**

**Vorlage: 55/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

### **4.3 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen II**

**Vorlage: 56/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**4.4 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum**

**Vorlage: 57/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**4.5 Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung der Einrichtung eines öffentlichen Biergartens und einer Sandgrube für Kinder im Sommer im Bereich der sog. "Neuen Mitte"**

**Vorlage: 64/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**4.6 Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Kontaktaufnahme mit dem neuen Eigentümer des Feldbergcenters**

**Vorlage: 65/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**4.7 Antrag der b-now-Fraktion auf Erhöhung der Kita-Gebühren im Ü3-Segment (gemäß Anlage 1) sowie im U3-Bereich (gemäß Anlage 2)**

**Vorlage: 66/2021**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Tagesordnung vor den TOP 3.16 gesetzt.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion stellt den Antrag kurz vor. Er macht deutlich, dass mit den vorgeschlagenen Erhöhungen die Stadt ca. 160.000 Euro weniger an Zuschuss leisten müsse. Er führt aus, dass der Hintergrund des Antrags darauf beruht, dass die Revision des Hochtaunuskreises gemeinsam mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur sich intensiv das Thema Kinderbetreuung angeschaut hat. Speziell im U3-Bereich wurde eine Unterdeckung von 550.000 Euro ausgemacht. Mit dem Wissen aus sämtlichen Prüfberichten der Vorjahre ist der Kinderbetreuung der größte Zuschussposten der Stadt. Mit dem vorliegenden moderaten Vortrag zur Gebührenerhöhung sei eine Entscheidungsvorlage geschaffen, welche den Einstieg in eine bessere Auslastung für die Kostensituation bringe.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion gibt an, dass die Stadt aktuell dabei sei, Spielplätze verkaufen zu wollen. Die Stadt habe auch die Eltern immer sehr stark unterstützt, stärker als andere Vergleichskommunen dies getan haben. Dies sei jetzt nicht mehr möglich. Mit einigen notwendigen Entscheidungen müsse die Stadt zukunftsfähig gemacht werden.

Von der FWG-UBN-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Der Magistrat sei am 13.02.2020 beauftragt worden, ein Kindertagesstättenentwicklungskonzept aufzustellen. Das sei bis jetzt nicht passiert bzw. der Magistrat habe hier seine Arbeit nicht gemacht.

Bürgermeister Thomas Pauli stellt klar, dass aktuell der Antrag von der b-now-Fraktion beraten werde und somit keine Vorlage des Magistrats. Die nachfolgende Vorlage Nr. 38/2021, TOP 3.16, sei auf Wunsch des Arbeitskreises Haushalt, konkret der Vorlage von Berechnungsmodellen, entstanden. Nicht der Magistrat selbst habe hier etwas vorgelegt, sondern dies sei vom Arbeitskreis Haushalt erbeten worden.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erklärt, seine Fraktion werde den Antrag ablehnen. In der Haushaltsklausur habe der Vertreter vom Rechnungsprüfungsamt erläutert, dass man gemeinsam mit dem Leistungsbereich in der Verwaltung das Thema Kinderbetreuung genauer untersucht habe. Es sei richtig, dass das Kita-Entwicklungskonzept noch nicht vorliege, was aber für weitere Entscheidungen zwingend notwendig sei. Auch deshalb wolle man jetzt keine schnellen Gebührenerhöhungen beschließen. Sicherziele der b-now-Antrag auch auf das Erreichen der sog. 1/3 Kostenregelungen ab, welche das Land Hessen ebenfalls als Ziel ausgegeben habe.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses gibt an, dass die sog. 1/3 Kostenregelung bereits seit fast 30 Jahren Thema sei. Die Ausführungen vom Rechnungsprüfungsamt sowie vom Leistungsbereich aus der Verwaltung hätten gezeigt, dass man im Bereich der Hortbetreuung sowie im Ü3-Bereich, auch unter Berücksichtigung der übrigen Änderungen, fast an die 1/3 Kostenregelung herankomme. Allerdings habe man ein erhebliches Problem bei der U3-Betreuung, was die Kosten anbelange. Hier sehe seine Fraktion Handlungsbedarf. Allerdings lehne man es ab, dass Ü3-Kinder sowie die Hortbetreuung mehr Gebühren zahlen sollen, damit andere Bereiche damit subventioniert werden. Deshalb werde seine Fraktion der Gebührenerhöhung im Ü3-Bereich nicht zustimmen. Er beantragt deshalb, den vorliegenden Antrag in zwei Teile zu splitten.

Für die CDU-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Birger Strutz. Die CDU-Fraktion werde gegen diesen Antrag stimmen. Die Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen hätten gezeigt, dass noch Luft im Haushalt sei. Und wenn man diese im Bereich Kinderbetreuung nicht finde, müsse man in anderen Bereichen suchen. Man finde immer Einsparungen bei den Ausgaben. Mit einem Kita-Entwicklungskonzept steuere man auf eine qualitativ hochwertige und bezahlbare Kinderbetreuung zu.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien weist nochmals daraufhin, dass Neu-Anspach im Bereich der Kinderbetreuung teurer als der Durchschnitt vergleichbarer Kommunen sei. Die ganze Problematik im Haushalt ist auf das Thema Kinderbetreuung sowie die Altlasten/die Schulden zurückzuführen. Wenn man diese nicht hätte, ginge es Neu-Anspach gut. Positiv nehme er zur Kenntnis, dass einige Fraktionen nach dem Vorliegen des Kita-Entwicklungskonzepts über das Thema Gebühren nachdenken wollen. Abschließend verweist er auf § 93 HGO, welcher besage, dass Gebührenerhöhungen vor Steuererhöhungen passieren müssen. Dagegen werde man verstoßen.

Von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erklärt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner, dass man nicht dafür stimmen werde. Man halte den Weg, zuerst ein Kita-Entwicklungskonzept vorzulegen, dann mit den Eltern zu sprechen, dann zu überlegen, wie man es gestalten kann, für besser. Bei jeder jährlichen Haushaltsberatung komme eine Adhoc-Entscheidung zum Thema Gebührenerhöhung. Sinnvoller wäre es, die Zeit über das Jahr für das Konzept zu nutzen.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien erinnert daran, dass es im Frühjahr 2020 einen Amtsleiterwechsel im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur gegeben habe. Es galt dann zunächst die Priorität, eine Analyse zu betreiben sowie Einsparpotentiale zu finden. In der Untersuchung vom Rechnungsprüfungsamt und dem Leistungsbereich wurden jetzt vernünftige Grundlagen definiert. Diese mögen dazu dienen, dass gewünschte Kita-Entwicklungskonzept zügig zu erstellen und vorzulegen.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Abschluss der Rednerliste.

Stadtverordneter Horst Meyer von der FWG-UBN-Fraktion führt aus, dass die Untersuchung vom Rechnungsprüfungsamt und dem Leistungsbereich deutlich aufgezeigt habe, wo noch Lücken sind. Es gilt jetzt, diese Lücken durch Kosteneinsparungen zu schließen.

#### **Beschlüsse:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Erhöhung der Gebühren gemäß Anlage 1 um ca. 28,50 Euro (16:00 Uhr Modul) und um ca. 39,50 Euro (17:00 Uhr Modul) pro Monat im Ü3-Segment (auf Basis Usingen).

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 24 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung für den U3-Bereich gemäß Anlage 2, die Gebühren bis 13:00 Uhr um ca. 30 Euro, bis 16:00 Uhr um ca. 37 Euro und bis 17:00 Uhr um ca. 40 Euro pro Monat zu erhöhen.

**Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**Hinweis:**

**Beide Beschlüsse gelten als abgelehnt, da die Gegenstimmen größer als die Ja-Stimmen sind. Es ist keine Gebührenerhöhung beschlossen.**

**4.8 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040**

**Vorlage: 68/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**4.9 Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz)**

**Vorlage: 69/2021**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Tagesordnung vor den TOP 3.17 gesetzt.

Für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Cornelia Scheer, man sei der Meinung, dass dieser Antrag wichtig für den Abbaupfad werden könnte. Es handele sich hier ungefähr um einen Erlös in Höhe von 646.000 Euro für das Jahr 2023. Allerdings wisse man nicht, ob bei der Errichtung von sozialem und bezahlbarem Wohnraum die Möglichkeit bestehe, den vollen Grundstückspreis, aktuell 370 Euro pro m<sup>2</sup>, dem Investor anzulasten. Sie macht deutlich, dass es sich hierbei um einen Prüfauftrag handle. Nach Rücksprache mit der Arbeitsgruppe Siedlung und Entwicklung habe man auch leichte Änderungen in Absatz 1 und 2 des Antrags vorgenommen. Diese lauten jetzt wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Errichtung einer höchstmöglichen Anzahl an Wohnungen als sozialer Wohnraum sowie bezahlbarer Wohnraum auf dem der Stadt Neu-Anspach gehörenden Grundstück Eppsteiner Weg, derzeit als Spielplatz genutzt, zu prüfen. Gleichzeitig sollen einige Wohnungen seniorengerecht und barrierefrei ausgestattet werden.

Bei der Konzeption ist die höchstmögliche Energieeffizienz zu berücksichtigen. Alle passenden Landes- und Bundesförderprogramme sind einzuarbeiten. Erster Ansprechpartner soll die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis mit Sitz in Usingen sein, bei der die Stadt Neu-Anspach größter Gesellschafter ist.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses fragt, was genau dieser Antrag mit der Haushaltsdebatte zu tun habe. Man sei hier nicht bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Er könne nicht verstehen, warum das Thema jetzt aufgegriffen werde. Er erinnert auch an den Antrag seiner Fraktion zum Thema Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum. Man sei ja auch für diese Sache, in diesem Bereich neu zu denken und entsprechend zu prüfen. Aber an dieser Stelle, unmittelbar vor den Haushaltsberatungen, hält er diesen Antrag für deplatziert.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erwidert, die Gründe für die Auswirkungen auf den Haushalt seien hinreichend genannt worden. Auch wurden jetzt mit der leichten Abänderung Forderungen, welche zu prüfen sind, im Antrag aufgezählt, welche ihrer Fraktion wichtig sind. Auch die Rücksprache mit der Arbeitsgruppe Siedlung und Entwicklung sei hilfreich gewesen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion weist daraufhin, dass dieser Antrag sehr wohl Auswirkung auf den Haushalt habe. Die Gelder aus der Versteigerung der Grundstücke ergeben damit jetzt erst einen Sinn bzw. finden mit diesem Projekt einen Bezugspunkt. Nach der Modifikation des Antrags werde die CDU-Fraktion zustimmen.

Bürgermeister Thomas Pauli sieht keine Notwendigkeit, am Abbaupfad etwas zu ändern. Die Rücklage der Gelder aus der Versteigerung sei für das Projekt Sozialwohnungsbau Michelbacher Straße vorgesehen, wenn dies nicht zustande komme, kann man es auch für das Projekt im Eppsteiner Weg verwenden. Allerdings führe dies nicht zu einer Verkaufspreis-Reduzierung bei dem betroffenen Grundstück. Deshalb könne er jetzt die konkreten Auswirkungen auf den Abbaupfad nicht nennen.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion führt aus, dass der Antrag in seiner ursprünglichen Version keinen Sinn gemacht habe. Als Sozialdemokrat begrüße er es, dass das Thema bezahlbarer Wohnraum salonfähig werde und man dem Antrag zustimmen werde.



FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer möchte den Antrag unterstützen. Man halte diesen für sinnvoll und es sei gut, die Sache auf den Weg zu bringen. Er weist daraufhin, dass es ein Prüfauftrag sei.

Stadtverordneter Reinhard Gemander stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Abschluss der Rednerliste.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Errichtung einer höchstmöglichen Anzahl an Wohnungen als sozialer Wohnraum sowie bezahlbarer Wohnraum auf dem der Stadt Neu-Anspach gehörenden Grundstück Eppsteiner Weg, derzeit als Spielplatz genutzt, zu prüfen. Gleichzeitig sollen einige Wohnungen seniorengerecht und barrierefrei ausgestattet werden.

Bei der Konzeption ist die höchstmögliche Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Alle passenden Landes- und Bundesförderprogramme sind einzuarbeiten.

Erster Ansprechpartner soll die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis mit Sitz in Usingen sein, bei der die Stadt Neu-Anspach größter Gesellschafter ist.

Gleichzeitig möge sich der Magistrat bzw. der Bürgermeister mit dem Hochtaunuskreis bezüglich der jeweiligen Mietobergrenzen für Sozialwohnungen mit dem Ziel der Erhöhung der bisherigen Zahlungen in Verbindung zu setzen. Die Zahlungen des Hochtaunuskreises sollten an das Mietpreisniveau in Neu-Anspach angepasst werden bzw. die Vergleichsräume überprüft werden.

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

## **5. Mitteilungen des Magistrats**

### **5.1 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt" Wiederaufnahme des Pilotprojektes Vorlage: 301/2020**

Die Verwaltung bezieht sich auf die Mitteilung Nr. XII/236/2020, mit der für die Ev. Kita Anspach „Unterm Himmelszelt“ die Notwendigkeit zur Verkürzung der Öffnungszeiten und die Aussetzung des Pilotprojektes erläutert wurde.

Von der Kita-Leitung wurde am 04.12.2020 darüber informiert, dass ein Teil der fehlenden Personalstunden ab dem 01.01.2021 wiederbesetzt werden konnten. Damit können ab diesem Zeitpunkt auch wieder die regulären Öffnungszeiten und das 7.00 Uhr-Pilotprojekt angeboten werden.

### **5.2 Zwischenbericht Projektverlauf Tax Compliance Management System Vorlage: 6/2021**

Mit Vorlage 36/2020 vom 02.07.2020 wurde der Kämmerei der Projektauftrag erteilt, ein Tax Compliance Management System zu erstellen, ein Umstellungs-konzept für den neuen § 2b UStG zu entwickeln, ein entsprechendes Haushaltsscreening durchzuführen und alle notwendigen Anpassungen für das neue Umsatzsteuerrecht vorzunehmen.

Aufgrund der flächendeckenden Bedeutung für die Kommunen und der sich daraus ergebenden steuerstrafrechtlichen Risiken wurde gleichzeitig vereinbart, den Gremien fortlaufend über den Projektverlauf zu berichten.

Im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage im Juni 2020 haben sich durch die Corona Pandemie zahlreiche Prioritäten in den Kommunalverwaltungen grundlegend verschoben. In Folge dessen ist glücklicherweise das Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten, was die Verlängerung der Optionsregelung §

2b UStG bis Ende 2022 vorsieht. Entsprechend haben die Kommunen nun 2 Jahre länger Zeit, das Projekt abzuschließen.

Trotz dieser Verlängerung ist das Projektziel immer noch ambitioniert und wird das Projektteam wie auch die gesamte Verwaltung vor eine große Herausforderung stellen, zumal durch Mutterschutz und Elternzeit und die Einarbeitung einer neuen Kraft dem Projektteam eine Säule wegbricht, die aufgrund des erforderlichen Fachwissens über die Projektdauer nur schwer zu ersetzen ist. Dies auch im Hinblick darauf, dass durch diese Veränderungen auch die Ressourcen im Alltag der Haushaltsaufstellung bzw. des Vollzugs und des Abschlusses ersetzt werden mussten.

Einige Projekterfolge sind dennoch schon zu verzeichnen:

1. Zunächst wurden mit der Vorlage XI/9-2020 die formellen Voraussetzungen geschaffen. Der Projektauftrag wurde erteilt, die Projektleitung bestimmt (wenn auch mit verminderter Stärke), die Projektdauer wurde festgelegt (verlängert auf 31.12.2022) und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt
2. Vom Projektteam wurden die erforderlichen Fortbildungen absolviert, sodass das notwendige Fachwissen vorhanden ist um die wesentlichen Projektaufgaben zu erfüllen.
3. Es wurde bereits ein Umstellungskonzept erarbeitet, die notwendigen Arbeitsschritte identifiziert, der Umfang eingeschätzt und ein Projektzeitplan erstellt.
4. Es wurde sich der IKZ-Arbeitsgruppe unter Moderation des Steuerberatungsbüros Schüllermann angeschlossen. Diese hat bereits einmal getagt. In Folge der Corona Pandemie wurde das 2. Treffen verschoben.
5. Für das Haushaltsscreening wurde eine Erfassungstabelle (Arbeitsvorlage) sowie eine Checkliste mit Prüfschema zum neuen § 2b UStG erarbeitet. Auch wird in der Arbeitsgruppe eine Fallsammlung geführt, indem strittige Steuerfragen gesammelt werden.

Diese Maßnahmen lassen gegenüber der Finanzbehörde den ernsthaften Willen erkennen, das Projekt angeschoben zu haben und die Steuerpflichten erfüllen zu wollen, was im ersten Schritt vor strafrechtlichen Folgen schützen sollte. Dennoch ist und bleibt das Projekt „Neuland“ und birgt Unsicherheiten. Die bisher schon guten Erfolge im Projekt dürfen nicht darüber wegtäuschen, welche große Hürden noch zu bewältigen sind:

- Der wesentlichste Schritt ist sicherlich das Haushaltsscreening, indem ALLE Einnahmepositionen der Stadt auf eine mögliche Steuerbarkeit überprüft werden müssen. Dieses Screening alleine wird (netto) Wochen dauern und ist noch nicht angefangen. Viele Positionen werden im Anschluss mit den Ämtern in der Verwaltung beraten werden und zweifelhafte Fälle mit dem Steuerberater erörtert werden müssen.
- Aus der Analyse der Haushaltspositionen werden Anpassungen von Verträgen und Satzungen notwendig werden, was die Beteiligung Dritter oder gar der Gremien bedarf, weshalb ein zu langes Aufschieben des Projekts nicht möglich sein wird.
- Es werden Schulungsunterlagen, Leitfäden und Checklisten bedarfsgerecht erstellt und vermittelt werden müssen. Die größte Herausforderung wird aber sein, die Belegschaft auf das Thema zu sensibilisieren. Das Thema „Steuern“ ist bisher für den Großteil der Mitarbeiter völlig unbekannt, wird aber plötzlich für viele zum Thema. Bis die Problematik in den Köpfen verankert sein wird, besteht die Gefahr, dass neue steuerrechtliche Risiken nach Abschluss des eigentlichen Prüfungsvorgangs entstehen.

Wie die oben genannten Ausführungen zeigen, liegt das Projekt durch die Verlängerung auf Ende 2022 noch im Soll, auch wenn wir eigentlich deutlich weiter sein wollten.

Eigentlich war geplant, dass man durch die Doppelhaushalte 2020/2021 in Usingen und Neu-Anspach in die Lage versetzt wird, die notwendigen Ressourcen für dieses Großprojekt zu schaffen.

De facto konnte man zwar die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, die freien Ressourcen aus dem Doppelhaushalt Usingen gingen aber komplett in dem aufwendigen Haushaltsaufstellungsverfahren in Neu-Anspach unter und werden auch weiterhin die Kapazitäten der Kämmerei überproportional binden.

Es ist daher auch im Hinblick auf die anstehenden Jahresabschlüsse unrealistisch, dass das Projekt vor Sommer überhaupt 2021 fortgesetzt werden kann. Im Herbst beginnen dann bereits wieder die Haushaltsplanungen für 2022.

Die Situation muss also in 2021 weiter genau beobachtet werden. Im schlimmsten Fall müssen Ende 2021/Anfang 2022 Abstriche gemacht werden und anderen Projekte aufgeschoben werden. Ein Aufstocken der Ressourcen wäre zwar auch denkbar, das Projekt also solches und die damit verbundenen Komplexität lassen dies aber zumindest derzeit nicht sinnvoll erscheinen.

### **5.3 Ablehnung des Widerspruchs zur Versagung der Haushaltsgenehmigung 2020**

**Vorlage: 9/2021**

Mit Schreiben vom 29.12.2020 hat die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises unseren Widerspruch zur Versagung der Haushaltsgenehmigung 2020 abgelehnt.

Die Verwaltung hat das Schreiben zur Stellungnahme an Dr. Rauber vom HSGB weitergeleitet.

### **5.4 ÖKOPROFIT FrankfurtRheinMain 2021 – Teilnahme der Stadt Neu-Anspach mit der Kita Rasselbande**

**Vorlage: 24/2021**

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain führt in diesem Jahr zusammen mit dem Energiereferat der Stadt Frankfurt ein Ökoprofit-Projekt durch. Ökoprofit ist ein seit vielen Jahren bewährtes Projekt für die Verbesserung des betrieblichen Umwelt- und Klimaschutzes durch eine Optimierung des Ressourcenverbrauchs, eine Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Betriebskosten.

Die Stadt Neu-Anspach wurde als Kommune ausgewählt und kann mit der städtischen Kindertagesstätte Rasselbande teilnehmen. Die Kosten für die Teilnahme trägt der Regionalverband FrankfurtRheinMain. Fachlich wird das Projekt von der Firma Arqum Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH und dem Energiereferat betreut. Kern des Projekts sind verschiedene Vor-Ort-Termine und 8 halbtägige Workshops zu betriebs- bzw. für die Kita relevanten Umweltthemen. Hier geht es vor allem um die Themengebiete Wasser, Energie, Einkauf, Umweltkosten und -controlling, gefährliche Arbeitsstoffe, Abfall- und Emissionsminderung, Mobilität, Umweltpolitik, Arbeitssicherheit sowie um umweltrechtliche und betriebsorganisatorische Fragestellungen.

Die Verwaltung und die Kita haben für die o.g. Themen ein Projektteam zusammengestellt. Die Projektleitung und Koordinierung übernimmt Mirjam Matthäus-Kranz vom Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt. Das Projekt wird über ca. 12 Monate laufen und startet am 25.3.2021 mit einem ersten Workshop (wegen Corona online). Ziel ist nach erfolgter Bestandsaufnahme die Erarbeitung von konkreten Umwelt-Maßnahmen. Die städtischen Kitas haben für 2021 ohnehin für ihr pädagogisches Konzept die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz geplant, sodass sich alle Beteiligten hierzu weiteren fachlichen Austausch erhoffen.

### **5.5 Jahresbericht 2020 Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach**

**Vorlage: 45/2021**

Auf Grund der aktuellen Corona Lage werden in absehbarer Zeit keine Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren stattfinden können.

Da es dadurch auch keine Berichte über die geleistete Arbeit im Jahr 2020 gibt, haben die normalerweise bei Hauptversammlungen anwesenden politischen Vertreter keine Möglichkeit, sich über die geleistete Feuerwehrarbeit im letzten Jahr sowie die aktuellen Themen zu informieren.

Aus diesem Grund hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht für die gesamte Feuerwehr Neu-Anspach erstellt um den politischen Akteuren sowie der Verwaltungsleitung die Aktivitäten zusammenfassend darzustellen.

## **5.6 2018-18-17 Erweiterung Nahwärmenetz Pufferstation**

### **Vorlage: 48/2021**

Wie bereits schon in den Mittelanmeldungen der Vorjahreshaushalte immer mitgeteilt wurde, wird von Seiten der Stadt Neu-Anspach zusammen mit der Firma Viessmann versucht, die neue Hackschnitzelanlage als erneuerbare Energie fördern zu lassen.

Eine Antragsstellung gestaltete sich mehr als schwierig. Im Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, war dieser Typ einer Hackschnitzelanlage weder gelistet und somit nicht förderfähig.

Der Fachkompetenz des Wassermeisters Sehl und der Firma Viessmann, die immer wieder geforderte Angaben und Messwerte lieferten oder erstellen ließen, ist es zu verdanken, dass die Anlage schlussendlich in das Förderprogramm aufgenommen wurde.

Mitte Januar erfolgte dann vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein entsprechender Zuwendungsbescheid mit einer max. Förderungssumme von 158.166,00 EURO.

Die Abrechnung der Maßnahme wird in der ersten Jahreshälfte 2021 erfolgen, incl. dem zu erstellenden Verwendungsnachweis. Mit einem Zahlungseingang ist somit im Haushaltsjahr 2021 zu rechnen.

## **5.7 Prüfung der Verkehrssicherheit an Bushaltestellen in Neu-Anspach**

### **Vorlage: 59/2021**

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld und alle Bushaltestellen mit vergleichbaren Situationen, hinsichtlich der Schulwegesicherung geprüft.

Vorweg ist über das Verhalten von Schulkindern an Bushaltestellen zu sagen, dass die größte Wirkung für eine verbesserte Verkehrssicherheit auf dem Schulweg und an der Bushaltestelle durch intensive Verkehrserziehung durch die Eltern erzielt werden kann. Alle Angebote wie die Verkehrsschule oder auch bauliche/verkehrliche Maßnahmen dienen der zusätzlichen Sicherheit. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt deswegen jährlich an den Erstellernabenden in den Grundschulen teil und empfiehlt das Üben des Schulweges inkl. der Bushaltestellen gemäß dem Schulwegeplan. Ebenso werden alltägliche Gefahren und das richtige Verhalten der Kinder aufgezeigt. Als Zusatz werden Reflektor-Bärchen für die dunkle Jahreszeit ausgeteilt.

Auswertung der Verkehrsüberwachung durch die stationären Messanlagen in der Usinger Straße:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2151 Fahrzeuge durch die stationären Messanlagen in beide Fahrtrichtungen gemessen. Dies sind monatlich durchschnittlich 179 Fahrzeuge. In Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens auf der L3270 „Usinger Straße“ kann hier von einer ortstypischen Überschreitungssquote gesprochen werden.

Auswertung über schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre in Westerfeld:

Schulkinder 2019 (6-18 Jahre): 238  
Schulkinder 2020 (6-18 Jahre): 237  
Schulkinder 2021 (6-18 Jahre): 236  
Schulkinder 2022 (6-18 Jahre): 226  
Schulkinder 2023 (6-18 Jahre): 221  
Schulkinder 2024 (6-18 Jahre): 221  
Schulkinder 2025 (6-18 Jahre): 226

Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen:

Grundsätzlich dürfen nach §45 Abs. 9 S. 1 StVO Verkehrszeichen nur dort angeordnet und aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Neben den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften der StVO zur Aufstellung von Verkehrszeichen erweitert der §45 Abs. 9 S. 2 StVO den bestehenden Anforderungskatalog bei einschränkenden Maßnahmen um die besondere örtliche Gefahrenlage.

Nach Rücksprache mit dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei Hochtaunus ist keine Bushaltestelle in Neu-Anspach ein Unfallhäufungspunkt. Die Definition eines Unfallhäufungspunktes bildet die Grundlage für

verkehrsrechtliche Anordnungen wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen oder das Warnschild VZ 136 „Achtung Kinder“ im Bereich von Bushaltestellen.

Bauliche Maßnahmen wie z.B. Drängelgitter werden insgesamt durch die Träger öffentlicher Belange im Verkehrsrecht, u. A. auch von der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Information 202-046, nur unter Aufsicht empfohlen, d.h. im direktem Umfeld von Schulen, da sonst die Gefahr besteht, dass Kinder zwischen Bus und Drängelgitter geraten.

## **5.8 Verkauf Feldbergcenter**

### **Vorlage: 63/2021**

Zu Beginn des Monats Februar wurde die Immobilie „Feldbergcenter“ von der Firma Optima an die Deutsche Konsum Reith (<https://www.deutsche-konsum.de/>) verkauft. Die Herren Elgeti, Kroth und Hellmuth des Vorstands der Deutschen Konsum Reith wurden zu einem Gespräch ins Rathaus eingeladen. Erörtert werden sollen dabei die Absichten und Pläne der Deutschen Konsum Reith mit dem Feldbergcenter, gleichzeitig aber auch die Pläne der Stadt mit der „neuen Mitte“ im Rahmen des ISEK vorgestellt werden. Ziele sollten sein, die Mieterstruktur im Feldbergcenter zu erhalten und auszubauen, sowie die Deutsche Konsum Reith aktiv in die Neugestaltung der neuen Mitte einzubeziehen.

## **6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**

## **7. Anfragen und Anregungen**

### **7.1 Anfrage der CDU-Fraktion bezgl. des Feldbergcenters in Neu-Anspach**

#### **Vorlage: 58/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

### **7.2 Anfrage der NBF/NBL-Fraktion zu neuen Gewerbegebieten**

#### **Vorlage: 67/2021**

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

## **8. Sonstige Anfragen und Anregungen**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino merkt an, dass nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 die Zeitgrenze 23:00 Uhr und somit das Ende der Sitzung erreicht ist. Weiter liegt ihm kein Antrag zur Geschäftsordnung vor, welcher begehren würde, die Sitzung fortzuführen. Man sei auch nach Mitternacht angekommen. Er dankt allen für das Durchhalten, nicht nur heute, sondern auch in dieser gesamten Legislaturperiode. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit möchte er sich kurz halten. Er bedankt sich sehr herzlich bei allen Stadtverordneten, beim Magistrat, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und den Vertretern der Presse, die wirklich dafür sorgen, dass die Beschlüsse auch den Gang in die Öffentlichkeit finden. Dies sei bedeutsam, damit auch das bürgerliche Verständnis für die Beschlüsse vorhanden ist. Vielen Dank. Er schließt die Sitzung am 26.02.2021 um 00:10 Uhr.

Holger Bellino  
Vorsitzender  
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr  
Schriftführer

**Wegfall Modul bis 15.00 Kinder in Modul 16.00 Uhr**

Ev. Hausen	VzF-Taunus-str.	VzF-Mitte	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	Gebühren-einnahme Monat	Gebühren-einnahme Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
18	20	19	177	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.700,00 €	0,00 €	6
0	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	7,5
17	10	35	154	62,50 €	9.625,00 €	115.500,00 €		0,37 €	8,5
9	30	25	122	87,50 €	10.675,00 €	128.100,00 €		0,46 €	9,5
						<u>243.600,00 €</u>			

Ü3

Delta	Usingen	Modul	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	Gebühren-einnahme Monat	Gebühren-einnahme Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
		13.30	177	0,00 €	0,00 €	0,00 €	110.496,00 €	0,00 €	6
28,50 €	99	16.00	154	91,00 €	14.014,00 €	168.168,00 €		0,54 €	8,5
39,50 €	126	17.00	122	127,00 €	15.494,00 €	185.928,00 €		0,67 €	9,5
						<u>354.096,00 €</u>			

**Wegfall Modul bis 15.00 Kinder in Modul 16.00 Uhr**

Ev. Hausen	VzF-Taunus-str.	VzF-Mini-Mitte	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	insgesamt Gebühr Monat	Gebühr Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	
5	5	11	41	210,00 €	8.610,00 €	103.320,00 €	9.000,00 €	1,91 €	5,5
0	0	0	0	260,00 €	0,00 €	0,00 €		1,73 €	7,5
3	3	14	55	285,00 €	15.675,00 €	188.100,00 €		1,68 €	8,5
1	6	5	21	310,00 €	6.510,00 €	78.120,00 €		1,63 €	9,5
						<u>369.540,00 €</u>			
<b>Delta</b>				<b>U3</b>					
30,00 €		13.00	41	240,00 €	9.840,00 €	118.080,00 €	49.260,00 €	2,18 €	5,5
37,00 €		16.00	55	322,00 €	17.710,00 €	212.520,00 €		1,89 €	8,5
40,00 €		17.00	21	350,00 €	7.350,00 €	88.200,00 €		1,84 €	9,5
						<u>418.800,00 €</u>			